

INTERNATIONAL

UN - OSZE - OAS

Gemeinsame Erklärung 2004 der drei Sonderbeauftragten für den Schutz der Meinungsfreiheit 2

OSZE

Vertreter für Medienfreiheit:
Rezepte für Medienfreiheit im Internet 3

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte:
Rechtskräftiges Urteil in der Rechtssache
Pedersen und Baadsgaard gegen Dänemark 3

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte:
Rechtskräftiges Urteil im Fall
Cumpănă und Mazăre gegen Rumänien 4

EUROPÄISCHE UNION

Europäische Kommission:
Mitteilung über Regulierung und Märkte der
elektronischen Kommunikation in der EU 2004 5

NATIONAL

AL-Albanien: Rundfunklizenz für Shijak TV
zurückgezogen 6

AT-Österreich: ORF muss keinen
Finanzierungsbeitrag zur Rundfunkaufsicht zahlen 6

Verfassungsgerichtshof stoppt
Bundesliga-Kurzberichterstattung nicht 6

BA-Bosnien-Herzegowina:
Strafen für hetzerische Berichterstattung 7

BE-Belgien: Kämpfe ums *Peer-to-Peer* 7

CH-Schweiz: Gesetz über die elektronische
Signatur in Kraft getreten 7

CZ-Tschechische Republik: Umstieg auf DVB-T 8

DE-Deutschland: Bundeskartellamt genehmigt
Übernahme des Digital Playout Center
durch SES Astra 8

Jugendgefährdung durch MTV-Freak Show 9

Änderung der Drittsendezeitrichtlinie 9

Telemedien-Recht soll Neuordnung erfahren 9

DE-Deutschland / ZA-Südafrika:
Filmabkommen unterzeichnet 10

DK-Dänemark: Rundfunkgesetz hinsichtlich
politischer Werbung geändert 10

ES-Spanien: Dekret zur Änderung des nationalen
technischen Plans für das lokale terrestrische
Fernsehen 11

Regierung und Fernsehkanäle vereinbaren Einrichtung
eines Koregulierungs-Kodex für den Schutz
Minderjähriger 11

FR-Frankreich: Eutelsat darf nicht mehr
Al Manar TV ausstrahlen 12

Pornographische und gewalttätige Programme -
neue Empfehlung des CSA 12

Empfehlung zum Umgang mit internationalen
Konflikten 13

Verordnung hinsichtlich der Übertragung
von bedeutenden Ereignissen 13

Ausstrahlung von Kinofilmen im Fernsehen 14

GB-Vereinigtes Königreich:
Gesetz über Informationsfreiheit tritt in Kraft 14

HR-Kroatien: Mindeststandards
für Rundfunkveranstalter festgelegt 15

HU-Ungarn: Lizenzen für 3G-Dienste vergeben 15

IE-Irland:
Auflagen für Rundfunkübertragungsdienste 16

Strategie zur Verwaltung der Radioband-Frequenzen 16

Rundfunkgebühreneinnahmen untersucht 17

Änderungen bei Altersfreigaben für Kinofilme 17

IT-Italien: Bei der Bereitstellung von
Pay-TV-Diensten ist Dienstleistungscharta Pflicht 17

MK-Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien:
Verteilung der Rundfunkgebühren 18

NL-Niederlande: Verurteilung wegen Leugnung
des Holocaust auf Website 18

PL-Polen: Verabschiedung des Gesetzes
über nationale und ethnische Minderheiten 18

US-Vereinigte Staaten: Oberster Gerichtshof prüft
die P2P-Entscheidung des neunten Gerichtsbezirks 19

VERÖFFENTLICHUNGEN 20

KALENDER 20



INTERNATIONAL

UN - OSZE - OAS

Gemeinsame Erklärung 2004 der drei Sonderbeauftragten für den Schutz der Meinungsfreiheit

Am 6. Dezember 2004 gaben die drei Sonderbeauftragten für den Schutz der Meinungsfreiheit – der UN-Sonderberichterstatter für freie Meinungsäußerung, der OSZE-Vertreter für Medienfreiheit und der OAS-Sonderberichterstatter für freie Meinungsäußerung – eine gemeinsame Erklärung mit zwei Schwerpunktthemen ab: Zugang zu Informationen in öffentlicher Hand und Gesetzgebung zur Geheimhaltung.

Die drei Sonderbeauftragten geben mit Unterstützung von **ARTICLE 19 – Global Campaign for Free Expression** (Globale Kampagne für freie Meinungsäußerung) seit 1999 jedes Jahr eine gemeinsame Erklärung heraus. Jedes Jahr stehen andere Themen im Mittelpunkt der gemeinsamen Erklärung, wie z. B. Verleumdung, Rundfunkregulierung, Angriffe auf Journalisten und Ähnliches.

Die gemeinsame Erklärung von 2004 enthält für den Zugang zu Informationen eine Reihe wichtiger Normen, die Maßstäbe setzen. Sie stellt eindeutig fest, dass der „Zugang zu Informationen der Behörden ein fundamen-

tales Menschenrecht darstellt, das auf nationaler Ebene durch eine umfassende Gesetzgebung gewährleistet sein muss, die auf dem Prinzip der größtmöglichen Offenlegung basiert“. Ausnahmen von diesem Recht müssen eng gefasst und sorgfältig formuliert werden und dürfen nur im Zusammenhang mit dem Risiko eines erheblichen Schadens an einem geschützten Interesse Anwendung finden, welches das öffentliche Interesse an der Offenlegung überwiegt.

Die gemeinsame Erklärung empfiehlt auch eine Reihe von Schritten zur Förderung der wirksamen Beachtung dieses Rechts. So müssten „einfache, schnelle und kostenlose oder kostengünstige“ Verfahren für die Informationsanfragen eingerichtet werden. Behörden müssten Informationen von besonderem öffentlichen Interesse von sich aus veröffentlichen. Ferner müssten Systeme für die Unterlagenverwaltung eingerichtet werden, mit denen sichergestellt wird, dass die Informationen leicht aufzufinden sind. Wird die Herausgabe von Informationen verweigert, muss die Möglichkeit einer Beschwerde bei einer unabhängigen Einrichtung bestehen. Wichtig ist auch, dass aktive Schritte unternommen werden, um der Kultur der Geheimhaltung zu begegnen, die im öffentlichen

Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Obwohl wir uns darum bemühen, eine akkurate Berichterstattung zu gewährleisten, verbleibt die Verantwortung für die Richtigkeit der Fakten, über die wir berichten, letztlich bei den Autoren der Artikel. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, daß sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.

• Herausgeber:

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
76, allée de la Robertsau
F-67000 STRASBOURG
Tel.: +33 (0) 3 88 14 44 00
Fax: +33 (0) 3 88 14 44 19
E-mail: obs@obs.coe.int
http://www.obs.coe.int/

• Beiträge und Kommentare an:

IRIS@obs.coe.int

• Geschäftsführender Direktor: Wolfgang Closs

• **Redaktion:** Susanne Nikoltchev, Koordinatorin – Michael Botein, *The Media Center at the New York Law School* (USA) – Harald Trettenbrein, Generaldirektion EAC-C-1 (Abt. Politik im audiovisuellen Bereich) der Europäischen Kommission, Brüssel (Belgien) – Alexander Scheuer, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) – Bernt Hugenholtz, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg (Frankreich) – Andrei Richter, Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik (MZMM) (Russische Föderation)

• Redaktionelle Berater:

Amélie Blocman, *Victoires Éditions*

• Dokumentation: Alison Hindhaugh

• **Übersetzungen:** Michelle Ganter (Koordination) – Brigitte Auel – Véronique Campillo – France Courrèges – Paul Green – Marco Polo Sàrl – Britta Probol – Katherine Parsons – Stefan Pooth – Sylvie Stellmacher – Sandra Wetzel

• **Korrektur:** Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Koordination) – Francisco Javier Cabrera Blázquez & Susanne

Nikoltchev, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle – Florence Lapérou & Géraldine Pilard-Murray, Inhaberinnen des Diploms DESS (*diplôme d'études supérieures spécialisées*) – *Droit du Multimédia et des Systèmes d'Information*, Universität R. Schuman, Straßburg (Frankreich) – Candelaria van Strien-Reney, Juristische Fakultät, *National University of Ireland*, Galway (Irland) – Danilo Leonardi, *Programme in Comparative Media Law and Policy, Centre for Socio-Legal Studies*, Universität Oxford (Vereinigtes Königreich) – Wouter Gekiere, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Natali Helberger, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Kathrin Berger, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland)

• Marketing Leiter: Martin Bold

• **Satz:** Pointillés, Hoenheim (Frankreich)

• **Druck:** NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, D-76520 Baden-Baden

• Layout: Victoires Éditions

ISSN 1023-8573

© 2005, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)

Bereich noch immer vorherrscht.

Die gemeinsame Erklärung beschreibt auch verschiedene Standards für die Gesetzgebung zur Geheimhaltung. Der vielleicht wichtigste ist, dass Behörden und ihre Mitarbeiter „die alleinige Verantwortung für den Schutz der Vertraulichkeit rechtmäßig geheimer Informationen tragen, die ihrer Kontrolle unterstehen.“ Mit anderen Worten: Journalisten dürfen sogar geheime Informationen veröffentlichen, die ihnen zugespielt werden. Die gemeinsame Erklärung fordert auch klare Kriterien und Verfahren für die Klassifizierung von Informationen, um dem Missbrauch der Klassifizierung für die Geheimhaltung von Informationen vorzubeugen.

Toby Mendel
Direktor
des Rechtsprogramms
ARTICLE 19,
Global Campaign for
Free Expression

• **Gemeinsame Erklärung des UN-Sonderberichterstatters für freie Meinungsäußerung, des OSZE-Vertreters für Medienfreiheit und des OAS-Sonderberichterstatters für freie Meinungsäußerung, 6. Dezember 2004, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=8868>

EN

OSZE

Vertreter für Medienfreiheit: Rezepte für Medienfreiheit im Internet

Am 16. Dezember 2004 stellte der Vertreter für Medienfreiheit der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) allen 55 OSZE-Staaten in Wien ihre neueste Publikation „*The Media Freedom Internet Cookbook*“ vor.

Der OSZE-Vertreter für Medienfreiheit überwacht die Situation von Journalisten und Medien in 55 beteiligten OSZE-Staaten zwischen Vancouver und Wladiwostok, darunter alle EU-Mitgliedstaaten und alle Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion. Seit 2002 befasst er sich mit den Gefahren für die freie Meinungsäußerung und die Medienfreiheit im Internet, unter anderem während der jährlichen Amsterdamer Internet-Konferenz.

Das *Cookbook* fasst die Ergebnisse der zweiten Amsterdamer Internet-Konferenz vom August 2004 zusammen, an der mehr als 20 Redner und 80 Experten aus zwischenstaatlichen Organisationen, Nichtregierungsorganisationen, Industrie, Medien und Wissenschaft teilnahmen.

Christian Möller
Projektleiter
Büro des OSZE-Vertreters
für Medienfreiheit
Wien

• **OSZE-Vertreter für Medienfreiheit, *The Media Freedom Internet Cookbook*, Wien 2004, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9500>

EN

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Rechtskräftiges Urteil in der Rechtssache Pedersen und Baadsgaard gegen Dänemark

Zwei Journalisten von *Danmarks Radio* (dem dänischen nationalen Fernsehen) legten in Straßburg Berufung gegen ihre Verurteilung wegen Verleumdung eines Polizeipräsidenten ein. Die Journalisten Pedersen und Baadsgaard hatten zwei Sendungen über einen Mordprozess produziert, in denen sie das Vorgehen bei den

Die Gesetzgebung zur Geheimhaltung muss dringend überarbeitet werden, um sie den internationalen Standards in diesem Bereich anzugleichen. Schließlich müssen Informanten, die Informationen über Fehlverhalten oder schwere Bedrohungen des Gemeinwohls weitergeben, vor Sanktionen geschützt sein, solange sie in gutem Glauben handeln.

Die gemeinsamen Erklärungen sind zwar rechtlich nicht bindend, haben aber ein hohes Gewicht als Dokumente, die für die Erarbeitung internationaler Standards Maßstäbe setzen. Nichtregierungsorganisationen, Juristen und andere, die sich um die Achtung vor der Meinungs- und Informationsfreiheit bemühen, greifen in hohem Maße darauf zurück. Die gemeinsame Erklärung 2004 ist ein wichtiger Beitrag zum Verständnis der entstehenden internationalen Standards für den Informationszugang und die Geheimhaltung. ■

Unter anderem werden in dieser Veröffentlichung folgende Fragestellungen behandelt:

- Welche Medienfreiheiten oder sogar Medientypen können in den Händen uninformatierter oder nachlässiger Gesetzgeber verloren gehen?
- Wieso führen gute Absichten uninformatierter oder nachlässiger Gesetzgeber nur zum Verlust von Freiheit, statt zum Kampf gegen „schlechte Inhalte“ beizutragen?
- Welche unerforschten außerregulatorischen Möglichkeiten gibt es, um „schlechte Inhalte“ zu bekämpfen, die Gebrauch vom Potenzial des Internets selbst und der Gemeinschaften machen, die im Internet Medien erstellen und konsumieren?

Das Buch besteht aus zwei Teilen: Der erste Teil enthält die Empfehlungen des OSZE-Vertreters (die Rezepte), die sich an Regierungen und Gesetzgeber im gesamten Gebiet der OSZE wenden. Der zweite Teil enthält Essays und rechtliche Analysen, in denen die Empfehlungen präzisiert werden und über die Situation der Medienfreiheit im Internet und über die Zukunftsentwicklungen auf diesem Gebiet berichtet wird. Die Themen sind unter anderem Gesetzgebung und Rechtsprechung, Selbstregulierung, Koregulierung und staatliche Regulierung, Informationszugang, Hassreden im Internet sowie Erziehung und die Entwicklung von Internet-Kompetenz. ■

polizeilichen Ermittlungen kritisierten. Am Ende der Sendungen wurde die Frage aufgeworfen, ob es der Polizeipräsident gewesen sei, der entschieden hatte, keinen Bericht über den Fall zu schreiben, oder wer der Verteidigung, den Richtern und den Geschworenen eine Zeugenaussage vorenthalten hatte. Beide Journalisten wurden wegen Verleumdung angeklagt und schuldig gesprochen. Sie wurden neben einer Geldstrafe von DKK 8.000 (EUR 1.078) zur Zahlung von DKK 100.000 (EUR 13.400) verurteilt. Die dänischen Gerichte kamen zu dem Schluss, dass die Journalisten keine ausreichende

Faktengrundlage für die Behauptung hatten, der genannte Polizeipräsident habe in dem Mordfall vorwiegend wesentliches Beweismaterial unterschlagen.

In einem Kammerurteil vom 19. Juni 2003 stellte das Gericht mit vier zu drei Stimmen fest, dass keine Verletzung von Artikel 10 vorgelegen habe (siehe IRIS 2003-9: 2). Am 3. Dezember 2003 stimmte der Ausschuss der Großen Kammer dem Antrag der Antragsteller zu, die Sache an die Große Kammer zu überstellen. Der dänische Journalistenverband erhielt die Erlaubnis, schriftliche Kommentare einzureichen.

Die Große Kammer des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte kam nun in ihrer Entscheidung vom 17. Dezember 2004 mit neun zu acht Stimmen wiederum zu dem Schluss, dass keine Verletzung von Artikel 10 vorlag. Das Gericht unterstrich, dass die Beschuldigungen gegen den genannten Polizeipräsidenten auf nicht bewiesenen Tatsachen basierten, wobei die Antragsteller nie Anstrengungen unternommen hätten, Beweise für ihre Anschuldigungen vorzulegen, und ihr Wahrheitsgehalt nie bewiesen worden sei. Die Antragsteller hätten sich außerdem auf lediglich einen Zeugen gestützt. Der Vorwurf der vorsätzlichen Manipulation von Beweismaterial, der zur Hauptsendezeit von einem nationalen Fernsehsender ausgestrahlt wurde, sei für den genannten Polizeipräsidenten sehr ernst gewesen

Dirk Voorhoof
Bereich Medienrecht der
Abteilung für
Kommunikations-
wissenschaften
Universität Gent,
Belgien

● Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Große Kammer), Rechts-sache Pedersen und Baadsgaard gegen Dänemark, Antrag Nr. 49017/99 vom 17. Dezember 2004, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9237>

EN

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Rechtskräftiges Urteil im Fall Cumpănă und Mazăre gegen Rumänien

Constantin Cumpănă und Radu Mazăre sind professionelle Journalisten, die in Rumänien wegen Beleidigung und Verleumdung verurteilt worden waren. Im April 1994 veröffentlichten sie einen Artikel in der Zeitung *Telegraf*, in dem sie die Rechtmäßigkeit eines Vertrags anzweifelten, in dem der Stadtrat von Constanța ein kommerzielles Unternehmen, die Firma Vinalex, zum Abschleppen falsch geparkter Fahrzeuge ermächtigt hatte. Der Artikel, der unter der Überschrift „Ex-Vizebürgermeister D.M. und willige Richterin R.M. verantwortlich für eine Reihe von Verstößen im Zusammenhang mit dem Vinalex-Betrug“ erschienen war, war mit einer Karikatur illustriert, die die Richterin R.M. auf dem Arm des früheren Vizebürgermeisters mit einer „Vinalex“-Tasche voller Geldscheine zeigte. R.M., die den Vertrag mit Vinalex für den Stadtrat unterzeichnet hatte, während sie beim Rat als Justitiarin angestellt war, verklagte Cumpănă und Mazăre. Sie beklagte, die Karikatur habe die Leser zu der Annahme verleitet, dass sie eine intime Beziehung mit dem ehemaligen Vizebürgermeister gehabt habe, obwohl sie beide verheiratet waren. 1995 wurden beide Journalisten wegen Beleidigung und Verleumdung zu sieben Monaten Gefängnis verurteilt. Außerdem wurden sie von der Ausübung bestimmter bürgerlicher Rechte ausgeschlossen, und es wurde ihnen für ein Jahr verboten,

und hätte zur Strafverfolgung geführt, wenn er wahr gewesen wäre. Das ihm vorgeworfene Vergehen wäre mit bis zu neun Jahren Haft bestraft worden. Nicht nur das von der Öffentlichkeit in ihn gesetzte Vertrauen sei erschüttert worden, sondern auch sein gesetzmäßiges Recht, bis zum Beweis der Schuld als unschuldig zu gelten, sei missachtet worden. Nach Ansicht des Gerichts stellte die Entdeckung eines Verfahrensfehlers bei den Mordermittlungen an sich keine ausreichende Grundlage für die Anschuldigung der Antragsteller dar, der Polizeipräsident habe aktiv Beweismittel manipuliert. Das Gericht kam zu dem Schluss, der Eingriff in das Recht der Antragsteller auf freie Meinungsäußerung habe nicht gegen Artikel 10 der Konvention verstoßen, da die Verurteilung zum Schutz des guten Rufes und der Rechte anderer notwendig gewesen sei. Acht der siebzehn Richter der Großen Kammer des Gerichts gaben ein Minderheitsvotum ab und unterstrichen die vitale Rolle der Presse als öffentliche Kontrollinstanz bei der Verbreitung von Informationen von ernsthaftem öffentlichen Interesse. Außerdem hätten die Antragsteller bei der Vorbereitung ihrer Sendungen eine groß angelegte Suche nach Zeugen unternommen und eine ausreichende Faktenbasis für die Annahme gehabt, dass der Bericht nicht die gesamte Aussage eines wichtigen Zeugen enthalten habe. Der Minderheit der Richter zufolge muss ein Polizeipräsident akzeptieren, dass seine Handlungen und Unterlassungen in einem wichtigen Fall einer genauen und strengen Überprüfung unterzogen werden. ■

als Journalisten zu arbeiten. Darüber hinaus wurden sie zur Zahlung von Schmerzensgeld an R.M. verurteilt. Im November 1996 wurden die Antragsteller vom Staatspräsidenten begnadigt und aus der Haft entlassen.

In einem Urteil der Kammer vom 10. Juni 2003 stellte das Straßburger Gericht mit fünf zu zwei Stimmen fest, dass keine Verletzung von Artikel 10 der Menschenrechtskonvention vorlag, und unterstrich, dass der Artikel und die Karikatur tatsächlich die Autorität, den Ruf und das Privatleben der Richterin R.M. beschädigt hätten, weil die Grenzen einer hinnehmbaren Kritik überschritten wurden.

Die Große Kammer des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte kam in ihrem Urteil vom 17. Dezember 2004 einstimmig zu dem Schluss, dass eine Verletzung von Artikel 10 bestanden habe. Da den Unterstellungen und Annahmen in dem Artikel keine ausreichenden Tatsachen zugrunde lagen, ist der Gerichtshof der Ansicht, dass die rumänischen Behörden dazu berechtigt waren, die Ausübung des Rechts der Antragsteller auf freie Meinungsäußerung einzuschränken. Deren Verurteilung wegen Beleidigung und Verleumdung sei daher ein „zwingendes soziales Erfordernis“ gewesen. Das Gericht stellt jedoch fest, die gegen die Antragsteller verhängten Strafen seien sehr hart und unverhältnismäßig gewesen. Bei der Regelung der Ausübung der freien Meinungsäußerung zu Sicherstellung eines angemessenen gesetzlichen Schutzes des Leumunds von Personen sollten Staaten keine Maßnahmen ergreifen, die die Medien von ihrer Aufgabe abhal-

Dirk Voorhoof
Bereich Medienrecht der
Abteilung für
Kommunikations-
wissenschaften
Universität Gent,
Belgien

ten, die Öffentlichkeit auf den offensichtlichen oder vermuteten Missbrauch öffentlicher Macht aufmerksam zu machen. Die Verurteilung zu einer Gefängnisstrafe wegen einer Pressestraftat sei mit der freien Meinungsäußerung von Journalisten nur unter außergewöhnlichen Umständen vereinbar, vor allem wenn andere Grundrechte ernsthaft verletzt werden, wie es z. B. bei Hassreden oder Aufrufen zur Gewalt der Fall sei. In einem klassischen Verleumdungsfall wie dem vorliegenden habe die Verurteilung zu einer Gefängnisstrafe zwangsläufig eine abschreckende Wirkung. Auch der Ausschluss von der Ausübung bestimmter bürgerlicher Rechte der Antragsteller sei als ausgesprochen unange-

• **Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Große Kammer). Rechts-sache Cumpănă und Mazăre gegen Rumänien, Antrag Nr. 33348/96 vom 17. Dezember 2004, abrufbar unter:**

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9237>

EN-FR

EUROPÄISCHE UNION

Europäische Kommission: Mitteilung über Regulierung und Märkte der elektronischen Kommunikation in der EU 2004

Die am 6. Dezember 2004 verabschiedete Mitteilung über Regulierung und Märkte der elektronischen Kommunikation in Europa (der sogenannte „zehnte Umsetzungs-Bericht“) gibt einen umfassenden Überblick über die großen Marktentwicklungen und die wichtigsten Regulierungsprobleme, die seit dem letzten Umsetzungs-Bericht bestehen geblieben sind. Grundlage sind eine umfassende und detaillierte Analyse der Marktdaten und eine Bewertung der Umsetzung der Regulierung in allen 25 Mitgliedstaaten, die in einem internen Arbeitspapier der Kommission dargelegt sind.

In der Mitteilung werden folgende Entwicklungen festgestellt: Die traditionelle Festnetztelefonie hat wertmäßig abgenommen, da der verschärfte Wettbewerb zu niedrigeren Preisen geführt hat, der Breitband-Versorgungsgrad hat sich dank niedrigerer Preise und verstärktem infrastruktur-basiertem Wettbewerb stark erhöht und der mobile Versorgungsgrad steigt weiter.

Nach Meinung der Kommission könnten die verspätete und unwirksame Umsetzung in den Mitgliedstaaten den Wettbewerb, die Innovation und die Investitionen behindern. Die Kommission betont die Wichtigkeit der

messen zu bewerten und nicht mit der Art der Beleidigungen zu rechtfertigen, für die die beiden Journalisten strafrechtlich haftbar gemacht wurden. Das einjährige Berufsverbot für die Journalisten sei als allgemeine Präventionsmaßnahme zu betrachten, die dem allgemeinen Ziel widerspreche, dass die Presse in einer demokratischen Gesellschaft in der Lage sein muss, eine öffentliche Wächterrolle zu spielen.

Nach Auffassung des Gerichts mag der Eingriff in das Recht der beiden Journalisten auf freie Meinungsäußerung an sich gerechtfertigt gewesen sein, doch gemessen an dem legitimen Ziel, das sie verfolgten, waren die von den rumänischen Gerichten verhängte Strafe und die zusätzlich erteilten Verbote in ihrer Art und Höhe offensichtlich unverhältnismäßig. Das Gericht ist daher der Meinung, dass eine Verletzung von Artikel 10 der Konvention gegeben war. ■

vollständigen und wirksamen Umsetzung des neuen Rechtsrahmens. 20 Mitgliedstaaten haben bereits die erforderliche Primärgesetzgebung verabschiedet. Fünf Mitgliedstaaten müssen die Primärgesetzgebung zur Umsetzung des Rechtsrahmens noch beschließen: Belgien, Estland, Griechenland, Luxemburg und die Tschechische Republik. Die Kommission hat Vertragsverletzungsverfahren wegen Nichtumsetzung dieser Gesetze eingeleitet, und vor dem Europäischen Gerichtshof sind Verfahren gegen Belgien, Griechenland und Luxemburg anhängig (siehe IRIS 2004-6: 6). In acht Mitgliedstaaten muss noch die Sekundärgesetzgebung verabschiedet werden, um der Primärgesetzgebung volle Rechtskraft zu verleihen: Spanien, Frankreich, Zypern, Lettland, Litauen, Polen, Slowenien und Slowakei.

Gemäß Artikel 7 der Rahmenrichtlinie müssen die nationalen Regulierungsbehörden (NRB) die geplanten Maßnahmen zur Marktdefinition und Marktanalyse vor deren Verabschiedung bei der Kommission zur Prüfung anmelden, um sicherzustellen, dass sie im Einklang mit den EG-Wettbewerbsvorschriften ausgeführt werden. Die Beurteilung der notifizierten Maßnahmen zeigt, dass bei der Regulierung mehr Wert auf die Behebung von Marktversagen gelegt wird.

Trotz der allgemein positiven Aussichten hat die Kommission eine Reihe wichtiger Bereiche ermittelt, in denen die Regulierung in den Mitgliedstaaten verbessert werden muss. Diese umfassen die Kontrolle der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der NRB, die Länge der Berufungsverfahren gegen Entscheidungen der NRB, die Gebühren für die Genehmigung von Diensten, Wegerechte, Zusammenschaltung und gemeinsame Nutzung von Einrichtungen, die Bereitstellung eines Universaldienstes und unerbetene Werbenachrichten.

Das wichtigste Fazit lautet, dass sich Europa in einem kritischen Entwicklungsstadium einer neuen und dynamischen Wirtschaft befindet und dass die vollständige und korrekte Umsetzung des Rechtsrahmens und die wirksame Anwendung der EG-Wettbewerbsbestimmungen für die Entwicklung des Marktes für elektronische Kommunikation von größter Bedeutung ist. ■

Nirmala Sitompoel
Institut für
Informationsrecht
(IViR)
Universität Amsterdam

• **Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, „Europäische Vorschriften zur elektronischen Kommunikation und Märkte“, KOM(2004) 759 endgültig, 2. Dezember 2004, abrufbar unter:**

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9491>

EN-FR-DE-DA-EL-ES-FI-IT-NL-PT-SV

• **„Märkte der elektronischen Kommunikation in der EU: Aussichten gut, aber schnellere Umsetzung des Reformpakets erforderlich“, Pressemitteilung der Europäischen Kommission IP/04/1438 vom 6. Dezember 2004, abrufbar unter:**

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9494>

EN-FR-DE

• **Commission Staff Working Paper, Annex to the European Electronic Communications Regulation and Markets 2004 (10th Report) (Internes Arbeitspapier der Kommission, Anhang zur Mitteilung über europäische Vorschriften zur elektronischen Kommunikation und Märkte 2004 (10. Bericht), KOM(2004) 759 endgültig, 2. Dezember 2004, abrufbar unter:**

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9495>

DE

NATIONAL

AL – Rundfunklizenz für Shijak TV zurückgezogen

Am 23. Dezember 2004 entschied der *Keshilli Kom-betar i Radiotelevizive* (Nationaler Hörfunk- und Fernsehrat - NCRT), die oberste Regulierungsbehörde für private Hörfunk- und Fernsehsender, die Sendelizenz für den privaten Fernsehsender Shijak TV zurückzuziehen.

Shijak TV ist der erste private Fernsehsender Albanien. Er gehört der Gesellschaft Media + und ging am 20. Dezember 1995 auf Sendung. Zugleich war er im Juli 2003 der erste albanische Privatfernsehsender, der in Europa über Satellit empfangbar war. In der Pressemitteilung des NCRT hieß es, dass die Lizenz wegen

Hamdi Jupe
Albanisches Parlament

• Entscheidung des Nationalen Hörfunk- und Fernsehrats der Republik Albanien, die Sendelizenz für Shijak TV zurückzuziehen, 23. Dezember 2004

SQ

AT – ORF muss keinen Finanzierungsbeitrag zur Rundfunkaufsicht zahlen

Die in Österreich niedergelassenen Rundfunkveranstalter müssen Finanzierungsbeiträge an die Rundfunk- und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) zahlen. Die RTR-GmbH bestreitet davon den eigenen Aufwand und die Kosten der KommAustria, der Aufsichtsbehörde erster Instanz für private Rundfunkunternehmen. Von der Zahlungspflicht sind nur besonders umsatzschwache Unternehmen ausgenommen. Die RTR-GmbH setzt ihren Finanzierungsbedarf grundsätzlich selbst fest, wird dabei aber vom Bundeskommunikationssenat hinsichtlich der Rechtmäßigkeit überwacht. Die Höhe der Finanzierungsbeiträge, die die einzelnen Rundfunkveranstalter zu zahlen haben, bemisst sich nach dem Umsatz aus der Veranstaltung von Rundfunk. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk ORF hätte dementsprechend den weitestgrößten Anteil (ca. 80%) an der Finanzierung des Fachbereichs Rundfunk der RTR-GmbH und der KommAustria zu tragen gehabt. Der ORF hat diese Zahlungspflicht vor dem Verfassungsgerichtshof (VfGH) angefochten.

Robert Rittler
Freshfields
Bruckhaus Deringer
Wien

Der Gerichtshof hat ihm nun dem Grunde nach

• Urteil des Verfassungsgerichtshof vom 7. Oktober 2004, G 3/04, abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9507>

DE

AT – Verfassungsgerichtshof stoppt Bundesliga-Kurzberichterstattung nicht

Der Verfassungsgerichtshof Österreich (VfGH) hat im Dezember 2004 entschieden, einer Beschwerde der ATV-Privatfernseh GmbH (ATV) keine aufschiebende Wirkung zuzuerkennen. Damit kann der Österreichische Rundfunk (ORF) vorläufig weiter Kurzberichte über die Fuß-

Sonia Wüst
Institut für
Europäisches Medienrecht
(EMR),
Saarbrücken/Brüssel

• Bescheid des Bundeskommunikationssenats (BKS) vom 9. September 2004, GZ 611.003/0023-BKS/2004, abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9506>

• Beschluss des VfGH Österreich vom 14. Januar 2005, Geschäftszahl B1599/04, abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9506>

DE

wiederholter Ausstrahlung verschiedener raubkopierter Programme ausländischer Fernsehsender sowie wegen der Nichtzahlung der Sendelizenz während des Jahres 2003 zurückgezogen wurde. Shijak TV setzte die Ausstrahlung raubkopierter Programme trotz der verhängten Sanktionen fort. Der Vorsitzende von Shijak TV erklärte, sein Sender wolle gerichtlich gegen die Entscheidung des albanischen NCRT vorgehen. Gegen die Entscheidungen des albanischen NCRT kann Einspruch vor Gericht erhoben werden.

Das Albanische Forum für Freie Medien, ein lokaler Verband zum Schutz der Rechte von Journalisten, erklärte öffentlich, dass es den Beschluss des albanischen NCRT für eine „tendenziöse Entscheidung“ halte, die unmittelbar vor den Parlamentwahlen in Albanien getroffen worden sei. ■

Recht gegeben und Teile des KommAustria-Gesetzes aus folgenden Gründen aufgehoben: Erstens erlegt das KommAustria-Gesetz ausschließlich den Rundfunkunternehmen eine Zahlungspflicht für die Kosten der Aufsichtsbehörden auf. Deren Aufgaben sind aber teilweise „Rundfunkpolitik“ und dienen insoweit nicht den Rundfunkveranstaltern, sondern nur der Allgemeinheit. Diese Aufgaben müssten daher durch Steuermittel finanziert werden. Die Pflicht zur ausschließlichen Finanzierung durch die Marktteilnehmer ist somit unsachlich und gleichheitswidrig. Zweitens bestimmt das Gesetz, dass die RTR-GmbH ein Kompetenzzentrum für Angelegenheiten der Branchen audiovisuelle Medien und Telekommunikation betreiben muss. Dabei besteht zwar die Verpflichtung zur wirtschaftlichen, sparsamen und zweckmäßigen Aufgabenverrichtung, es wird aber nichts über die zulässige Größe des Kompetenzzentrums gesagt. Indem die RTR-GmbH diese selbst bestimmen kann, kommt ihr ein nicht unerheblicher Einfluss auf den Finanzierungsbedarf zu. Da auch keine anderen ausreichenden Mechanismen zur Begrenzung des höchstzulässigen Aufwandes vorgesehen sind, ist das Gesetz zu unbestimmt und daher verfassungswidrig. Das Erkenntnis bezieht sich nur auf die Finanzierung der Jahre 2001–2003. Seither gilt eine neue, ähnliche Bestimmung. ■

ballspiele der österreichischen Bundesliga ausstrahlen. ATV hatte gegen die Entscheidung des Bundeskommunikationssenats (BKS), dem ORF das Recht auf Berichterstattung für 90 Sekunden pro Spieltag zuzubilligen (siehe IRIS 2005-1: 7), Beschwerde eingelegt und zugleich die Herstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt. Diesem Antrag hat der Gerichtshof nicht entsprochen, da das öffentliche Interesse an der Erfüllung des gesetzlichen Programmauftrags des ORF, der auch die Sportberichterstattung umfasse, die von ATV behaupteten Nachteile, welche auch auf der selbst gewählten Vertragsgestaltung mit dem Pay-TV Sender Premiere beruhten, überwogen. ■

BA – Strafen für hetzerische Berichterstattung

Die Regulierungsbehörde für Kommunikation (CRA), die für die Regulierung des Telekommunikationssektors und der elektronischen Medien in Bosnien-Herzegowina zuständig ist, hat gegen mehrere Sender Geldstrafen verhängt.

Unter anderem wurde der Sender RTV Alfa aus Sarajewo, der mittlerweile an eine andere einheimische Medienfirma verkauft wurde, aufgrund eines Verstoßes gegen die Verhaltensregeln für den Rundfunk und gegen die allgemeinen Bestimmungen für die Vergabe von Lizenzen zu einer Geldstrafe von BAM 50 000 (ca. EUR 25 000) verurteilt. Dies ist die höchste Strafe, die ein Sender seit Gründung der CRA im Jahre 1998 je zu zahlen hatte.

Vertreter der Agentur erklärten, die Höhe der Strafe

Dusan Babic
Medienforscher
und Analyst
Sarajewo

● Entscheidungen des Durchführungsausschusses der CRA, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9217>

BS

sei teilweise darauf zurückzuführen, dass es um mehrere Verstöße gegen die Regelungen der CRA durch diesen Sender ging, Hauptgrund sei jedoch die hetzerische Berichterstattung mit Elementen eines offenen Antisemitismus gewesen. Das fragliche Programm enthielt eine religiöse Predigt. Nach Meinung des CRA hatte diese Predigt eine eindeutige hetzerische Botschaft und setzte die religiösen Prinzipien anderer Bewohner des Landes herab, in diesem besonderen Fall die der Juden. Der Moderator im Studio, ein islamischer Priester, las Verse aus dem Koran vor, in dem die Juden als „unsere Feinde, die ausgelöscht werden müssen“ bezeichnet werden.

Damit verstieß das Programm gegen Art. 1.3 der Verhaltensregeln für den Rundfunk, in denen es heißt: „Der Glaube und die Glaubensausübung religiöser Gruppen darf nicht verfälscht dargestellt werden, und es muss jede Anstrengung unternommen werden, um sicherzustellen, dass Programme mit religiösem Inhalt objektiv und ausgewogen sind. Die Programme dürfen den religiösen Glauben anderer nicht verunglimpfen.“ ■

BE – Kämpfe ums Peer-to-Peer

Der Präsident des erstinstanzlichen Gerichts in Brüssel hat am 26. November 2004 ein Urteil gefällt, das bei Verfechtern des Urheberrechts und Anbietern von Internetdiensten (Internet Service Provider - ISP) viel Aufsehen erregt hat. Es handelt sich dabei um eine weitere Episode im Kampf zwischen Rechteinhabern und ISPs rund um Software (vom Typ KaZaA), mittels derer Musikwerke kostenlos durch Peer-to-Peer-Techniken, d. h. von Computer auf Computer und nicht über einen zentralen Dienst, heruntergeladen werden können.

Im belgischen Recht ist mit Blick auf das Urheberrecht ein Einstellungsverfahren möglich, im Rahmen dessen beim Richter beantragt werden kann, in einer Sachentscheidung, aber dennoch in Form der schnellen einstweiligen Verfügung, festgestellte Verletzungen des Urheberrechts zu unterbinden. Die belgische Urheberrechtsgesellschaft SABAM hatte am 24. Juni 2004 eine Vorladung gegen Tiscali, einen der großen ISPs auf dem

François Jongen
Katholische Universität
zu Löwen

● Urteil des Präsidenten des erstinstanzlichen Gerichts von Brüssel, 26. November 2004, 04/8975/A, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9511>

FR

belgischen Markt. Ziel war es, diesen dazu zu verpflichten, das Entsenden bzw. das Empfangen durch seine Kunden von Dateien, die ein Musikwerk enthalten, unmöglich zu machen bzw. zu verhindern.

Im Gerichtsurteil vom 26. November 2004 wird zum einen bestätigt, dass der Austausch von Musikdateien durch Peer-to-Peer eine Verletzung des Urheberrechts darstellt, insofern er das ausschließliche Vervielfältigungsrecht und das ausschließliche Recht der öffentlichen Wiedergabe der Rechteinhaber verletzt. Zum anderen wurde festgestellt, dass Tiscali zwar nicht persönlich eine Verletzung vornimmt, bei einem solchen Verstoß jedoch mitwirkt.

Der Richter sieht jedoch von einer Einstellungsverfügung ab, da er es von Seiten der SABAM als nicht erwiesen ansieht, dass der beantragte Entscheid ein wirksames Resultat erbringt und zudem nicht erwiesen ist, dass es wirksame technische Mittel zur Verhinderung derartiger Urheberrechtsverstöße gibt.

Der Richter ordnet deshalb eine kontradiktorische Schadenaufnahme an, im Rahmen derer geklärt werden soll, ob wirksame technische Maßnahmen getroffen werden können, um Verstößen gegen das Urheberrecht durch die Internetnutzer ein Ende zu setzen. ■

CH – Gesetz über die elektronische Signatur in Kraft getreten

Das am 19. Dezember 2003 vom Bundesparlament verabschiedete Bundesgesetz über Zertifizierungsdienste im Bereich der elektronischen Signatur (Gesetz über die elektronische Signatur – ZertES) ist am 1. Januar 2005 in Kraft getreten (siehe IRIS 2001-7: 11 und IRIS 2000-10: 9). Mit dieser neuen Gesetzgebung, die in Übereinstimmung zu der in der Europäischen Union geltenden Regelung steht, soll die elektronische Abwicklung des Geschäftsverkehrs erleichtert werden und gleichzeitig Voraussetzungen zur Gewährleistung der Sicherheit erreicht werden. Das Gesetz über die elektronische Signatur wird vervollständigt durch eine

vom Bundesrat am 3. Dezember 2004 verabschiedete Vollziehungsverordnung. Mit dieser Verordnung wird die versuchsweise und für eine Übergangszeit konzipierte Zertifizierungsdienstverordnung des Bundesrates vom 12. April 2000 ersetzt. Die neuen gesetzlichen Bestimmungen werden zudem durch technische und verwaltungstechnische Vorschriften ergänzt, die vom Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) vorgegeben wurden.

Das Gesetz über die elektronische Signatur regelt die Voraussetzungen für die Anerkennung der Anbieter von Zertifizierungsdiensten auf freiwilliger Basis. Die Anerkennung erfolgt durch von bei der Schweizerischen Akkreditierungsstelle (SAS) des Eidgenössischen Amtes für Messwesen akkreditierten Organen. Die Anerkennung beinhaltet, dass der betroffene Anbieter den

Patrice Aubry
Westschweizer
Fernsehen (Genf)

● **Bundesgesetz vom 19. Dezember 2003 über Zertifizierungsdienste im Bereich der elektronischen Signatur (Gesetz über die elektronische Signatur, ZertES), abrufbar unter:**

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9479>

● **Verordnung des Bundesrates vom 3. Dezember 2004 über Zertifizierungsdienste im Bereich der elektronischen Signatur, abrufbar unter:**

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9481>

FR-DE-IT

gesetzlichen Anforderungen genügt, insbesondere was die Identifizierung der Inhaber elektronischer Zertifikate betrifft. Die Anbieter von Zertifizierungsdiensten sind befugt, qualifizierte digitale Zertifikate auszustellen, in denen bescheinigt wird, dass ein öffentlicher Schlüssel einer bestimmten Person zugeordnet wird. Die Kombination aus privatem und öffentlichem Schlüssel ermöglicht es, den Absender eines elektronischen Dokuments, das mit einer elektronischen Signatur versehen

ist, eindeutig zu ermitteln sowie festzustellen, ob das betreffende Dokument seit dem Zeitpunkt der elektronischen Unterzeichnung verändert wurde.

Gemäß dem neuen Bundesgesetz ist die elektronische Signatur gleichzustellen mit der eigenhändigen Unterschrift, wenn sie auf einem Zertifikat beruht, das von einem anerkannten Anbieter von Zertifizierungsdiensten ausgestellt wurde. Das Gesetz über die elektronische Signatur regelt zudem die Haftung der Anbieter von Zertifizierungsdiensten, der Anerkennungsstellen und der Inhaber der Signaturschlüssel. Insbesondere ist vorgesehen, dass der Inhaber eines privaten Signaturschlüssels haftbar gemacht werden kann für einen Missbrauch seines Schlüssels, wenn er nicht ausreichende Vorkehrungen zur Wahrung der Vertraulichkeit seines Privatschlüssels getroffen hat. ■

CZ – Umstieg auf DVB-T

Die Tschechische Republik plant, in Kürze das terrestrische Digitalfernsehen im Regelbetrieb einzuführen (siehe IRIS 2004-3: 6). Im November 2004 wurden durch Entscheidung des Rundfunkrates zwei DVB-T Netze ausgeschrieben.

Bisher wurden bereits vorläufige Zulassungen für den DVB-T-Testbetrieb im Raum Prag und Brno erteilt. Diese Zulassungen werden von der Czech Digital Group, Ceske Radiokomunikace und Cesky Telecom gehalten.

Bis zum Ende des Jahres 2004 wurden drei Multiplexe für digitales terrestrisches Fernsehen erstellt. Die Ausschreibung bezieht sich auf zwei Multiplexe. Für jeden Multiplex ist ein Programmangebot von vier Fernsehkanälen und mehrere Hörfunkkanälen geplant. Der dritte Multiplex ist für den öffentlich rechtlichen Rundfunk reserviert.

Nach derzeitigem Stand des technischen Ausbaus der Übertragungsinfrastruktur erreicht der erste Multiplex eine Bedeckung der Bevölkerung von 65%, der zweite und dritte eine Bedeckung von jeweils ungefähr 50% der Bevölkerung. Später wird die Bedeckung stei-

gen und im Jahre 2006 können jeweils bis 70% der Bevölkerung erreicht werden. Die Hörfunkprogramme werden später ausgeschrieben, da in diesem Bereich die Vorbereitung der Ausstrahlung weniger Zeit in Anspruch nimmt. Die Tschechische Republik hat einen relativ hohen Anteil terrestrischer Anschlüsse. Kabel- und Satelliten-Empfang sind in weniger als 20% der Haushalte vorhanden. Diese Voraussetzungen trugen zur raschen Entwicklung der digitalen Terrestrik bei.

Die Zuweisung digitaler terrestrischer Übertragungskapazitäten erfolgt durch den Rundfunkrat als Regulierungsbehörde. Die Antragsfrist endete am 21. Dezember 2004. Es bewarben sich über 30 Kandidaten mit mehr als 50 Programmen. Im Rahmen des Zulassungsverfahrens entscheidet die Behörde nach den Kriterien, die das Rundfunkgesetz vorgibt. Die Regulierungsbehörde muss bei ihren Entscheidungen die Meinungsvielfalt des Gesamtprogrammangebots berücksichtigen. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Zulassung. Die Lizenz wird für einen Zeitraum von 12 Jahren vergeben. Die Entscheidung über die Verteilung der Frequenzen ist für Ende Februar 2005 geplant. Die Veranstalter sollen in spätestens 360 Tagen nach der Erteilung der Zulassung mit der Ausstrahlung beginnen. Angekündigt ist der Regelbetrieb von DVB-T in der Tschechischen Republik für Ende 2005 oder Anfang 2006. ■

Jan Fučík
Broadcasting Council,
Praha

● **Pressemitteilung des Rundfunkrats, abrufbar unter:**

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9520>

CS

DE – Bundeskartellamt genehmigt Übernahme des Digital Payout Center durch SES Astra

Das Bundeskartellamt genehmigte am 30. Dezember 2004 den Erwerb der Anteile an der DPC Digital Payout Center GmbH (DPC) von der Premiere Fernsehen GmbH & Co. KG (Premiere) durch die SES Global Europe S.A. (SES Astra) unter der Auflage, dass SES Astra 100 % der Anteile übernimmt. Ursprünglich war die Übernahme von 72,5 % der Anteile an DPC geplant, nunmehr werden bei entsprechender Aufstockung des Kaufpreises alle Anteile durch SES Astra übernommen. Der Zusammenschluss verstärkte zwar, so das Bundeskartellamt, die marktbeherrschende Stellung von SES Astra

auf dem nationalen DTH-Tranpondermarkt. Im Hinblick auf die durch die Entflechtung der digitalen Plattform für Pay-TV von Premiere entstehenden Verbesserungen der Wettbewerbsbedingungen wurde das Vorhaben gleichwohl freigegeben. Das Bundeskartellamt sah die Verbesserungswirkungen gegenüber der Verstärkung der Marktbeherrschung als gewichtiger an, da mit der Loslösung DPCs von Premiere eine wesentliche Infrastrukturkomponente von dem Endkundenmarkt für Pay-TV, auf dem Premiere marktbeherrschend sei, abgekoppelt werde. Die Entbündelung von (Bottleneck-) Vorleistungen und nachgelagerten (Endkunden-) Diensten sei nach den Erfahrungen in den netzgebundenen Telekommunikations-, Energie- und Verkehrsmärkten wettbewerbslich höher zu bewerten als die Bündelung zweier Vorleistungskomponenten bei einem Betreiber. ■

Carmen Palzer
Institut für
Europäisches Medienrecht
(EMR),
Saarbrücken/Brüssel

● **Pressemitteilung des Bundeskartellamts vom 30. Dezember 2004, abrufbar unter:**

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9508>

DE

DE – Jugendgefährdung durch MTV-Freak Show

Das Bayerische Verwaltungsgericht München (BayVG) hat mit Urteil vom 4. November 2004 einen Bescheid der Bayerischen Landeszentrale für Neue Medien (BLM), mit dem diese die erneute Ausstrahlung von sechs Folgen der auf MTV laufenden *Freak-Show* untersagt hatte, größtenteils aufgehoben. Die BLM hatte MTV mit Bescheid vom 28. Juni 2002 untersagt, die bereits gesendeten Folgen der *Freak-Show* erneut auszustrahlen und die sofortige Vollziehbarkeit angeordnet. MTV beantragte daraufhin beim BayVG die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung und erhielt Recht, da das Gericht keine offensichtlich schwere Jugendgefährdung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 RStV a.F. sah (siehe zu weiteren Einzelheiten IRIS 2002-9: 8).

In dem nun ergangenen Urteil stellte das Gericht fest, dass bei fünf der beanstandeten Folgen keine offensichtlich schwere Jugendgefährdung vorliege; lediglich bei einer Folge sah es eine solche gegeben. Als Prüfungsmaßstab legte das BayVG mit der Begründung, dass die Untersagungsverfügung einen Verwaltungsakt mit Dauerwirkung darstelle, das zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung geltende Recht, also den Jugendmedienschutz-Staatvertrag (JMStV), zugrunde. Nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 JMStV, sind Sendungen unzulässig, wenn sie offensichtlich geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung

zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit unter Berücksichtigung der besonderen Wirkungsform des Verbreitungsmediums schwer zu gefährden.

Das Gericht stellte bei der Prüfung der einzelnen Szenen bezüglich der Nachahmungswahrscheinlichkeit darauf ab, ob die gezeigte Situation dem Alltagsleben der Jugendlichen entsprach und ob Jugendliche die Szene als Spielszene erkennen konnten. Fehlte eine dieser Voraussetzungen, lehnte das Gericht das Vorliegen einer offensichtlichen, schweren Jugendgefährdung ab. Die Nachahmungsgefahr wurde z.B. verneint, wenn Jugendlichen die Nachahmung nicht zugetraut wurde (wie das Fällen eines Baumes) oder wenn in der Filmsequenz Gegenstände verwendet wurden, auf die Jugendliche in der Regel keinen Zugriff haben. Daneben wurde auch die Dramaturgie der einzelnen Szenen berücksichtigt; sowohl dann, wenn sich diese eher langatmig hinzogen, als auch in dem Fall, dass sie kurz waren, ging das BayVG davon aus, dass sie bei Jugendlichen keinen nachhaltigen Eindruck hinterlassen könnten, so dass eine offensichtliche, schwere Gefährdung verneint wurde. Im Allgemeinen, so das Gericht, sei die Einflussmöglichkeit der Sendungen auf Jugendliche eingeschränkt, da sie technisch und gestalterisch von mäßiger Qualität seien. Weitere Aspekte der Entscheidungsfindung waren die Frage, ob die Probanden sich den Prüfungen und Körperverletzungen freiwillig unterzogen, ob sie unter Gruppendruck handelten oder ob Dritte anvisiert wurden und ob auch die negativen Folgen der gezeigten Handlungen dargestellt wurden. ■

Carmen Palzer

Institut für
Europäisches Medienrecht
(EMR),
Saarbrücken/Brüssel

• Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts München, AZ.: M 17 K 02.5297

DE

DE – Änderung der Drittsendezeitrichtlinie

Die Landeszentrale für private Rundfunkveranstalter Rheinland-Pfalz (LPR) und der Medienrat der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM) haben in ihren Sitzungen im Dezember 2004 der Änderung der Drittsendezeitrichtlinie (DSZR) zugestimmt.

Die DSZR regelt die Maßgaben, nach denen die privaten Fernsehveranstalter SAT 1 und RTL Sendezeiten für unabhängige Dritte zur Verfügung stellen müssen. Gegenstand der Änderung sind die Bestimmungen für Regionalprogramme in Nr. 3.5 DSZR. Wenn die Sender Regionalprogramme in bestimmter Länge ausstrahlen, müssen sie im Gegenzug nur noch 180 Minuten statt sonst 260 Minuten Sendezeit pro Woche unabhängigen Dritten anbieten. Mit der Neufassung der diesbezüg-

lichen Bestimmungen der Richtlinie sollen die Voraussetzungen für die Anerkennung einer Sendung als Regionalprogramm präzisiert werden. Inhaltlich müssen mindestens 20 Minuten der Bruttosendezeit des Regionalprogramms mit redaktionell gestalteten Inhalten zu politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Themen aus der Region gefüllt werden. Davon müssen im Durchschnitt einer Woche mindestens 10 Minuten aktuelle und ereignisbezogene Inhalte sein. Die Gestaltung, Produktion und studioteknische Abwicklung der Beiträge muss in der jeweiligen Region erfolgen. Betont wird in dem Änderungsvorschlag außerdem, dass der Veranstalter des Hauptprogramms die finanzielle Ausstattung des Fensterprogramms mit Regionalberichterstattung sicherzustellen hat. Dennoch ist die redaktionelle Unabhängigkeit des Regionalprogramms vom Hauptprogramm zu gewährleisten.

Die Änderung der DSZR tritt erst in Kraft, wenn sie von allen Landesmedienanstalten angenommen wurde. ■

Kathrin Berger

Institut für
Europäisches Medienrecht
(EMR),
Saarbrücken/Brüssel

• Richtlinie zur Änderung der Gemeinsamen Richtlinie der Landesmedienanstalten über die Sendezeit für unabhängige Dritte nach § 31 RStV (Drittsendezeitrichtlinie – DSZR) vom 16. Dezember 2004, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9509>

DE – Telemedien-Recht soll Neuordnung erfahren

Die Trennung der Bereiche Tele- und Mediendienste, die auf einem Regelungskompromiss zwischen Bund und Ländern von 1996 beruht, soll nach Plänen des Bundes und der Länder zugunsten einer einheitlichen Regelung künftig aufgegeben werden. Damit soll der Medienkonvergenz Rechnung getragen werden.

Entwürfe für eine Neuordnung des Rechts der Tele- und Mediendienste sollen im April 2005 vorgelegt werden, verlautete es beim Telekommunikationstag des Branchenverbands Bitkom, der am 14. Dezember 2004 in Berlin stattfand. Demnach soll der jetzige Mediendienstaatsvertrag gänzlich abgeschafft und stattdessen ein Telemediengesetz (TMG) neu geschaffen wer-

den. Dieses soll dann auch den Datenschutz für Provider oder E-Commerce-Unternehmen zusammenfassen. Die entsprechenden Kompetenzen würden somit auf Bundesebene angesiedelt, was einen zweiten Schritt zu einer generellen Neuordnung des Rechtsrahmens in der Medienpolitik darstellen würde. Den ersten Schritt dieser Neuausrichtung stellte die Verabschiedung des Jugendschutzmedienstaatsvertrags im Jahre 2003 dar, womit die Zuständigkeit für den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien insgesamt auf die Länderebene übertragen wurde. Während damit also der Bereich Jugendschutz den Ländern zugeordnet sei, solle der Datenschutz künftig der Zuständigkeit des Bundes unterfallen. Auch nach den nunmehr anvisierten Änderungen blieben die Länder allerdings für den Rundfunk

Thorsten Ader
Institut für
Europäisches Medienrecht
(EMR),
Saarbrücken/Brüssel

DE / ZA – Filmabkommen unterzeichnet

Am 17. November 2004 wurde in Kapstadt ein Abkommen zwischen Deutschland und Südafrika über audiovisuelle Gemeinschaftsproduktionen geschlossen. Ziel des Abkommens ist es, mit der Gemeinschaftsproduktion von Filmen die Filmindustrie der beiden Länder zu stärken sowie den wirtschaftlichen und kulturellen

Kathrin Berger
Institut für
Europäisches Medienrecht
(EMR),
Saarbrücken/Brüssel

● **Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Südafrika über audiovisuelle Gemeinschaftsproduktionen vom 7. Januar 2005**

DE

DK – Rundfunkgesetz hinsichtlich politischer Werbung geändert

Am 1. Januar 2005 trat das Gesetz Nr. 1437/2004 zur Änderung des dänischen Radio- und Fernsehgesetzes in Kraft. Das Gesetz ändert die Vorschriften über politische Werbung, damit die Vereinbarkeit mit der Europäischen Konvention für Menschenrechte gewährleistet ist.

Fernsehwerbung ist in Dänemark seit 1986 erlaubt; wobei § 76 Abs. 3 des Radio- und Fernsehgesetzes besagt: „Im Fernsehen darf keinerlei Reklame für Arbeitnehmerorganisationen oder Gewerkschaften, für religiöse Bewegungen oder politische Parteien ausgestrahlt werden.“ Jedoch weitete das Gesetz Nr. 439/2003 das Verbot erheblich aus, indem es die Worte „politische Parteien“ durch „politische Meinungen“ ersetzte. Diese Änderung trat nie Kraft, denn es bestand Ungewissheit über ihre Vereinbarkeit mit der in Artikel 10 der Europäischen Konvention für Menschenrechte geregelten Meinungsäußerungsfreiheit. Danach hat jedermann das Recht auf Meinungsfreiheit und auf die Freiheit, Informationen und Ideen zu empfangen und weiterzugeben.

Eine genaue Prüfung durch das Kulturministerium in Zusammenarbeit mit dem Justizministerium ergab, dass die Formulierung „politische Meinungen“ nicht mit

Søren Sandfeld Jakobsen
Abteilung Recht
Copenhagen
Business School

● **Lov om ændring af radio- og fjernsynsloven (Politiske reklamer og forlængelse af programtilladelser) – Lov nr. 1437 (Gesetz über die Änderung des Radio- und Fernsehgesetzes (Politische Werbung und Verlängerung von Sendelizenzen) – Gesetz Nr. 1437 vom 22. Dezember 2004, abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9488>**

DK

im engeren Sinn und damit für die Einhaltung des Telemediengesetzes auf Länderebene verantwortlich. Gewisse Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen Rundfunkangeboten und Telemedien auf der einen und den Telemedien sowie der Telekommunikation auf der anderen Seite blieben jedoch voraussichtlich bestehen. Pläne, wonach auch beim Datenschutz (ähnlich wie im neugeregelten Jugendschutz) ein Modell der so genannten regulierten Selbstregulierung eingeführt werden sollte, stießen bei den betroffenen Unternehmen auf keine große Zustimmung. Diese ziehen (wie bisher) die Auseinandersetzung mit den Landesdatenschützern der Neuschaffung eines der Kommission für den Jugendmedienschutz vergleichbaren Gremiums vor. ■

Austausch anzuregen. In dem Abkommen werden der Begriff der „audiovisuellen Gemeinschaftsproduktion“ definiert, sowie die Behörden genannt, die für die Durchführung zuständig sind. Filme, die im Rahmen des Abkommens hergestellt werden, gelten als nationale Filme und haben Anspruch auf alle staatlichen Vergünstigungen, die der Film- und Videowirtschaft zur Verfügung stehen. Produzenten und Mitwirkende müssen dafür bestimmte Voraussetzungen erfüllen (z.B. hinsichtlich ihrer Herkunft oder bestimmten Beteiligungsverhältnissen). ■

der Konvention und den entsprechend der Konvention ergangenen Urteilen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Einklang stand.

Die Ministerien legten dar, dass ein Verbot von „politischen Meinungen“ Arten von Werbung ausschließe, die an sich rechtmäßig ausgestrahlt werden dürfen. Das Verbot beschneidet somit die Möglichkeiten der Fernsehunternehmen, Informationen und Ideen im Fernsehen weiterzugeben. Zusätzlich würde das Verbot den Zugang privater Parteien zur Fernsehwerbung einschränken und damit auch deren Zugang zur Weitergabe von Informationen und Ideen über dieses Medium.

Die Ministerien prüften auch die Frage, ob das breite Verbot politischer Meinungen als notwendig in einer demokratischen Gesellschaft und daher als von den Ausnahmetatbeständen in Artikel 10 Abs. 2 der Konvention gedeckt angesehen werden könne. Da das Verbot jedoch politische Äußerungen (im Gegensatz zu kommerziellen Äußerungen) betraf, wurde befunden, dass das hier nicht der Fall sei.

Deshalb hat nun das Gesetz Nr. 1437/2004 die Formulierung in § 76 Abs. 3 des Radio- und Fernsehgesetzes zurückgeändert in den ursprünglichen Wortlaut „politische Parteien“ (allerdings umfasst der Absatz nun auch politische Bewegungen und gewählte Mitglieder von bzw. Kandidaten für politische Versammlungen). Ein neuer Abs. 4 verbietet jedoch die Werbung für politische Meinungen vom Tag der Wahlankündigung an bis zum Abschluss der jeweiligen Wahl (für einen maximalen Zeitraum von 3 Monaten). Dieses – genau bemessene – Verbot wird als mit der Konvention vereinbar erachtet. ■

ES – Dekret zur Änderung des nationalen technischen Plans für das lokale terrestrische Fernsehen

In Spanien ist das lokale terrestrische Fernsehen seit 1995 durch das Gesetz 41/1995 geregelt. Dieses Gesetz blieb jedoch beinahe wirkungslos, da die notwendigen Umsetzungsmaßnahmen fehlten. Viele Sender nutzten diese Situation aus und traten ohne die notwendigen Lizenzen in den Markt ein. Im März 2004 setzte die Regierung diesem rechtlichen Vakuum ein Ende und verabschiedete das Dekret 439/2004 über den nationalen technischen Plan für das lokale terrestrische Fernsehen (siehe IRIS 2004-7: 8). In Übereinstimmung mit der Änderung des Gesetzes 41/1995, die das Parlament im Jahr 2003 eingeführt hat, soll das lokale terrestrische Fernsehen mit Digitaltechnik senden.

Die neue Regierung, die aus den Wahlen vom März hervorging, hat nun beschlossen, ein neues Dekret mit Änderungen an dem gesetzlichen Rahmen zu verabschieden, der mit dem Dekret 439/2004 errichtet wurde.

- Die Regierung hat beschlossen, die Anzahl der lokalen terrestrischen digitalen Fernsehmultiplexe in einigen

Regionen zu erhöhen, wie von mehreren Regionalregierungen gefordert. Es werden nun 281 digitale Multiplexe für das lokale terrestrische Fernsehen reserviert (wenn sie jeweils durch vier Fernsehkanäle geteilt werden, stehen 1.124 lokale terrestrische Fernsehkanäle zur Verfügung).

- Das neue Dekret verlängert die Frist für die Erteilung der lokal-terrestrischen Fernsehlicenzen durch die Regionalregierungen bis August 2005. Nach der Verabschiedung des Dekrets 439/2004 haben einige Regionalregierungen bereits ihre lokal-terrestrischen Fernsehlicenzen vergeben oder haben öffentliche Ausschreibungen für die Vergabe ausgeschrieben. Andere Regionalregierungen hingegen hatten um Verlängerung gebeten.

- Das neue Dekret verschiebt auch die Umstellung des lokalen Analogfernsehens auf 2008. Die lokalen terrestrischen Fernsehsender werden aufgefordert, den digitalen Sendebetrieb bis zum Jahr 2006 aufzunehmen.

Die Regierung hat zudem ihre Absicht bekundet, ein Gesetz über dringende Maßnahmen zur Förderung des digitalen terrestrischen Fernsehens zu verabschieden. Dieses Gesetz, das auch einige Bestimmungen zum Kabelfernsehen und zur Medienkonzentration enthalten soll, wird dem Parlament in den nächsten Wochen vorgelegt und voraussichtlich bis zum Sommer verabschiedet. Die Regierung ist darüber hinaus auch dabei, ein neues allgemeines Hörfunk- und Fernsehgesetz zu formulieren, dessen Hauptziele darin liegen sollen, die bestehende Regulierung des audiovisuellen Sektors zu vereinheitlichen, die Grundprinzipien für die Lizenzvergabe, den öffentlich-rechtlichen Rundfunk und die Sicherung der Medienvielfalt festzulegen und eine nationale unabhängige audiovisuelle Regulierungsbehörde zu schaffen. ■

Alberto Pérez Gómez
Entidad pública
empresarial Red.es

● **Real Decreto 2268/2004, de 3 de diciembre, por el que se modifica el Real Decreto 439/2004, de 12 de marzo, por el que se aprueba el Plan técnico nacional de la televisión digital local, Boletín Oficial del Estado n. 292, de 04.12.2004.** (Dekret 2268/2004 vom 3. Dezember 2004 zur Änderung des Dekrets 439/2004 über den nationalen technischen Plan für das lokale terrestrische Fernsehen), abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9514>

● **Anteproyecto de Ley de medidas urgentes de impulso de la televisión digital terrenal, de liberalización de la televisión por cable y de fomento del pluralismo, Consejo de Ministros de 30.12.2004** (Gesetzesentwurf über dringende Maßnahmen zur Förderung des digitalen terrestrischen Fernsehens, zur Liberalisierung des Kabelfernsehens und zur Förderung der Medienvielfalt – Ministerrat, 30. Dezember 2004), abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9515>

ES

ES – Regierung und Fernsehkanäle vereinbaren Einrichtung eines Koregulierungs-Kodex für den Schutz Minderjähriger

Bei den letzten Parlamentswahlen (im März 2004) wurde die Qualität der spanischen Fernsehprogramme heiß diskutiert. Viele argumentierten, dass es zu viele Klatsch-Programme gäbe, die aus künstlichen Diskussionen und Geschrei bestünden. Diese Art von Programmen, die als *telebasura* (Fernsehschrott) bezeichnet werden, wird auch zu Zeiten gesendet, zu denen viele Kinder solche Sendungen sehen können.

Die spanische Regierung hat beschlossen, sich mit dem Problem zu befassen. So wurde unter anderem beschlossen, gemeinsam mit den großen nationalen Fernsehsendern einen Koregulierungs-Kodex zum

Schutz Minderjähriger einzuführen. Am 9. Dezember 2004 wurde dieser Kodex von der spanischen Regierung und den Sendern TVE, Antena 3, Telecinco und Sogecable unterzeichnet.

Der Kodex ergänzt die spanische Gesetzgebung, nach der Programme, die geeignet sind, die Entwicklung Minderjähriger zu gefährden, schon jetzt nur zwischen 22.00 und 6.00 Uhr gezeigt werden dürfen. Die Sender müssen ihre Programme außerdem den Altersgruppen entsprechend kennzeichnen.

Der Kodex legt eine neue Zeitgrenze fest, um zusätzlichen Schutz für Minderjährige unter 13 Jahren zu bieten. Die Sender verpflichten sich durch die Unterzeichnung des Kodex dazu, zu folgenden Zeiten keine Programme zu zeigen, die geeignet sind, Kindern unter 13 Jahren zu schaden: a) von montags bis freitags von 8.00 bis 9.00 Uhr und von 17.00 bis 20.00 Uhr und b) samstags, sonntags und an nationalen Feiertagen von 9.00 bis 12.00 Uhr.

Der Kodex sieht außerdem einige zusätzliche Maßnahmen für die Kennzeichnung von Fernsehprogrammen sowie die Gründung eines Ausschusses vor, der die Anwendung des Koregulierungs-Kodex durch die Unterzeichner überwacht. ■

Alberto Pérez Gómez
Entidad pública
empresarial Red.es

● **Código de autorregulación sobre contenidos televisivos e infancia** (Koregulierungs-Kodex über Fernsehprogramme und Minderjährige), 9. Dezember 2004, abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9512>

● **Acuerdo para el fomento de la autorregulación sobre contenidos televisivos e infancia** (Vertrag zur Förderung der Koregulierung über Fernsehprogramme und Minderjährige) vom 9. Dezember 2004, abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9513>

ES

FR – Eutelsat darf nicht mehr Al Manar TV ausstrahlen

Bedeutet die einstweilige Verfügung des Staatsrates vom 13. Dezember 2004, mit der Eutelsat auferlegt wird, die Ausstrahlung des Fernsehsenders Al Manar einzustellen, das Ende der Ausstrahlung dieses Senders in Europa? Es war nicht das erste Mal, dass die höchste Verwaltungsgerichtsbarkeit vom *Conseil supérieur de l'audiovisuel* (Rundfunkaufsichtsbehörde – CSA) mit Blick auf einen diesbezüglichen Antrag auf der Grundlage des neuen Artikels 42-10 des Gesetzes vom 30. September 1986 in Abänderung, der mit dem Gesetz vom 9. Juli 2004 eingeführt worden war, angerufen wurde, weil der libanesische Sender antisemitische Programme ausgestrahlt hatte (siehe IRIS 2004-9: 11). Besagter Sender schien jedoch bereit zum Einlenken und unterwarf sich der in Frankreich geltenden Regelung, indem er am 19. November 2004 ein detailliertes Abkommen mit dem CSA unterzeichnete. Keine zwei Wochen später jedoch musste der CSA den Sender ermahnen, seine Verpflichtungen einzuhalten, nachdem bei mehreren Ausstrahlungen erneut schwere Verfehlungen gegen das Abkommen festgestellt worden waren. Der CSA rief erneut den Staatsrat mit Blick auf eine einstweilige Verfügung an (siehe IRIS 2005-1: 12).

Diese zweite Verfügung gibt Aufschluss darüber, welche Möglichkeiten dem Präsidenten des CSA im Rahmen des im neuen Artikel 42-10 vorgesehenen Verfahrens offen stehen, um vor dem Richter gegen Satellitenbetreiber, die nichteuropäische Sender ausstrahlen, vorzugehen. So hatte die Herausgebergesellschaft von AL Manar TV für sich geltend machen wollen, die Unterzeichnung des Abkommens mit dem CSA stehe dem Verfahren der einstweiligen Verfügung im Wege. Zudem gab sie vor, dass durch die Tatsache, dass bereits ein Verwaltungsanktionsverfahren des CSA (Mahnung) auf der

Amélie Blocman
Légipresse

● Staatsrat (einstweilige Verfügung), 13. Dezember 2004, CSA gegen Al Manar TV (Libanese communication group) u. a., abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=8885>

FR

FR – Pornographische und gewalttätige Programme – neue Empfehlung des CSA

Mit der Empfehlung vom 15. Dezember 2004 hat der *Conseil Supérieur de l'Audiovisuel* (französische Rundfunkaufsichtsbehörde – CSA) die Maßnahmen für Anbieter und Vertreiber von Fernsehdiensten, die so genannte Programme der Kategorie V ausstrahlen, ergänzt. Es handelt sich dabei um Kinofilme, die für Minderjährige untersagt sind, und pornographische bzw. sehr gewalttätige Programme. Diese Empfehlung annulliert und ersetzt die vorhergehenden zu diesem Sachverhalt (siehe IRIS 2003-4: 9 und IRIS 2003-10: 7).

Der CSA verweist auf die bereits festgesetzten Grundsätze, die einzig Pay-per-view „Kinosender“ sowie Sender, die einen großen Beitrag zur Produktion von audiovisuellen Werken und Kinofilmen leisten, zur Ausstrahlung dieser Art von Programmen zwischen Mitternacht und fünf Uhr morgens berechtigten. Gleichzeitig erwähnt der CSA einige Grundsätze zum Vertrieb solcher

Grundlage der Artikel 42 bis 42-7 des Gesetzes vom 30. September 1986 gegen sie laufe, das Verfahren einer einstweiligen Verfügung nicht mehr wegen der gleichen vorgeworfenen Tatbestände Anwendung finden könne. Der Staatsrat hingegen urteilte, dass das Verfahren der einstweiligen Verfügung im audiovisuellen Bereich, dessen Tragweite durch das Gesetz vom 9. Juli 2004 erweitert wurde, Anwendung finde, egal ob der Betreiber das Abkommen mit dem CSA unterzeichnet habe oder nicht. Beide Verfahren (verwaltungstechnische Sanktion des CSA und einstweilige Verfügung), mit denen unterschiedliche Zielsetzungen verfolgt würden, könnten parallel zueinander laufen.

Nach Ausräumen verfahrenstechnischer Argumente seitens des Senders stellte der Staatsrat fest, Al Manar habe trotz der vom CSA erteilten Mahnungen nach Unterzeichnung des Abkommens bestimmte Ausstrahlungen mit Inhalten, die offen gegen die Bestimmungen von Artikel 15 des Gesetzes vom 30. September 1986 verstoßen, weiterhin gesendet. In besagten Bestimmungen wird die Ausstrahlung jeglicher Programme, die zu Hass oder Gewalt aufgrund der Religionszugehörigkeit oder der Nationalität anstiften, verboten. Angesichts der daraus resultierenden Gefahr für die öffentliche Ordnung ordnete der Präsident der Abteilung für Streitfragen des Staatsrates an, die Gesellschaft Eutelsat, deren Satellitenkapazitäten für die Ausstrahlung von Al Manar genutzt werden, müsse die Ausstrahlung besagten Senders binnen 48 Stunden einstellen. Parallel hierzu strebte der CSA ein Sanktionsverfahren gegen den Sender an, nachdem er feststellen musste, dass die Mahnung, die er dem Sender mit Blick auf die Einhaltung seiner Abkommensverpflichtungen hatte zukommen lassen, nicht befolgt worden war. Dieses Verfahren führte am 17. Dezember 2004 zur Auflösung des Abkommens. Am darauf folgenden Tag erklärten die Vereinigten Staaten, man habe den Sender als terroristische Organisation eingestuft, was zu seinem unmittelbaren Verschwinden von den amerikanischen Bildschirmen führte. ■

Programme: Einerseits dürfen Programme der Kategorie V bei Sonderangeboten für Kunden, die solche Dienste nicht abonniert und den Zugang zu diesen Programmen nicht gewählt haben, nicht zugänglich sein. Andererseits muss beim Erstellen eines Verkaufsangebots mit einem oder mehreren Diensten, die jährlich mehr als 208 Programme der Kategorie V ausstrahlen, das gleiche Angebot auch ohne diesen bzw. diese Dienste vorgelegt werden, und zwar ohne das Pauschalangebot zu begünstigen, das Programme der Kategorie V enthält.

Was digitale Dienste betrifft, erläutert der CSA, wie in seiner vorhergehenden Empfehlung, die unerlässlichen Mechanismen zum Schutz von Minderjährigen und insbesondere die hinsichtlich einer effizienten Zugangssperre für diese Programme erforderlichen Bedingungen: Zugangskontrolle mit Hilfe eines persönlichen Passwortes, das eine mindestens vierstellige Zahl enthält, auf dem Bildschirm verschlüsselt bleibt und ausschließlich dazu verwendet werden kann; erneute

Sperrung bei jeglicher bildlich kontextuellen Veränderung; perfekte Synchronisation zwischen Sperrmechanismus und Programm; der Abonnent kann den Sperrmechanismus unmöglich deaktivieren. Diese Kriterien müssen von den Vertreibern nunmehr beachtet werden, mit Ausnahme des Kriteriums zur Benutzung des Passwortes, das spätestens im Jahr 2008 durchgesetzt sein muss, und der nicht möglichen Deaktivierung des Sperrmechanismus, das bis 2006 umgesetzt werden soll.

Die große Neuheit dieser Empfehlung liegt in der für alle Dienste, die Programme der Kategorie V ausstrahlen (digital oder analog, mit Ausnahme der Pay-per-view Diensten) gültigen Verpflichtung, den Zugang nur zu

Amélie Blocman
Légipresse

● Empfehlung Nr. 2004-7 vom 15. Dezember 2004 für Anbieter und Vertreter von Fernsehdiensten, die in Frankreich und den französischen Übersee-Departements Programme der Kategorie V ausstrahlen, JORF, 23. Dezember 2004. Abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=8885>

FR

FR – Empfehlung zum Umgang mit internationalen Konflikten

Unter Bezugnahme auf die zahlreichen internationalen Konflikte, über die täglich von den Fernseh- und Radiosendern berichtet wird, hat der *Conseil Supérieur de l'Audiovisuel* (Rundfunkaufsichtsbehörde – CSA) am 7. Dezember 2004 eine Empfehlung verabschiedet, die diese Sender darauf hinweist, dass die in Frankreich aufgrund einiger internationaler Spannungen möglichen Rückwirkungen besondere Wachsamkeit bei der redaktionellen Leitung erforderten. In diesem Zusammenhang und zu diesem Zweck erinnert der CSA, Garant für die Angemessenheit der Informationsübermittlung, an die Notwendigkeit, die Richtigkeit der verbreiteten Informationen zu überprüfen und im Falle einer Unsicherheit, diese in der Konditionalform zu übermitteln sowie die diesbezügliche Quelle und das Datum anzugeben. Im Falle einer falschen Informationsübermittlung müssten sämtliche Fernsehdienste und Radiosender schnellstmöglich und zu vergleichba-

Amélie Blocman
Légipresse

● Empfehlung Nr. 2004-8 vom 7. Dezember 2004 des *Conseil Supérieur de l'Audiovisuel* an sämtliche Fernsehdienste und Radiosender hinsichtlich der internationalen Konflikte und den diesbezüglich möglichen Rückwirkungen in Frankreich, abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=8885>

FR

FR – Verordnung hinsichtlich der Übertragung von bedeutenden Ereignissen

Mehr als vier Jahre nach der Verabschiedung des Gesetzes zur Übernahme der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ in das Gesetz über die audiovisuelle Kommunikation, und beinahe zwei Jahre nach der vom *Conseil Supérieur de l'Audiovisuel* (Rundfunkaufsichtsbehörde – CSA) formulierten Stellungnahme zu dem vom Minister für Kultur und Kommunikation überreichten Entwurf der Durchführungsverordnung (siehe IRIS 2003-4: 8), ist die Verordnung, die die Bedingungen für eine exklusive Übertragung von bedeutenden Ereignissen im Fern-

ermöglichen, wenn der Abonnent ausdrücklich und schriftlich das Pauschalangebot mit diesen Programmen verlangt hat. Dabei darf dieses Angebot nicht zu günstigeren Verkaufsbedingungen vorgeschlagen werden. Diese Verpflichtung gilt ab dem 1. Januar 2006 für sämtliche analog ausgestrahlten Dienste und ab 2008 für die Digitaldienste. Doch der CSA macht deutlich, dass diejenigen Vertreter, die vor Ablauf dieser Frist dem CSA eine Erklärung zukommen lassen, welche die Konformität aller Endgeräte und die diesbezüglichen Kriterien (siehe oben) bezüglich der Effizienz der Zugangssperre bestätigt, von dieser Verpflichtung befreit sein würden. Schließlich verweist der CSA auf die Notwendigkeit für Anbieter und Vertreter von Programmen der Kategorie V, die Abonnenten regelmäßig auf die mit dem Zugang zu solchen Programmen verbundenen Risiken für Minderjährige sowie auf die Existenz und das Funktionieren des Sperrmechanismus hinzuweisen. ■

ren zeitlichen Übertragungsbedingungen eine Berichtigung vornehmen. Die Ausstrahlung von Archivbildern müsse von einem expliziten und andauernden Hinweis begleitet sein.

Der CSA, kraft der Artikel 1 und 15 des Gesetzes vom 30. September 1986 ebenfalls Garant für den Schutz der Jugend und der Menschenwürde, fordert die Sender dazu auf, eine gefällige Ausbeutung schwer erträglicher Dokumente zu vermeiden, deren Ausstrahlung mit einer vorherigen systematischen Benachrichtigung der Öffentlichkeit einhergehen müsse. So sei auch die Übertragung von Dokumenten, die unvereinbar sind mit den Bestimmungen der Genfer Konvention über Kriegsgefangene, untersagt. Zur Bewahrung der öffentlichen Ordnung müssten Fernsehen und Radio außerdem die internationalen Konflikte, die bei der Bevölkerung Spannungen und Gegensätze bewirken bzw. gegenüber gewissen Gemeinschaften und Staaten Ablehnung oder xenophobe Verhaltensweisen auslösen könnten, mit äußerster Strenge und Ausgewogenheit behandeln. Der CSA schließt mit der Bemerkung, dass diese Wachsamkeit in Bezug auf sämtliche Informationssendungen über internationale Konflikte umzusetzen sei, und insbesondere bei Debatten bzw. freien Gesprächsrunden, in denen Gäste, Zuschauer und Zuhörer Zugang zur Sendung haben. ■

sehen festlegt, damit einem Grossteil der französischen Öffentlichkeit nicht die Möglichkeit entzogen wird, diese über einen unverschlüsselten Fernsehdienst zu sehen, letztendlich verabschiedet worden. Trotz der vom CSA formulierten Anmerkungen betreffend die Liste der als bedeutend eingestuften Ereignisse im Verordnungsentwurf, hält die Endversion der Verordnung an den ursprünglich einundzwanzig Sportereignissen fest (Olympische Sommer- und Winterspiele, *Tour de France* der Männer, Halbfinale und Finale von zahlreichen Fußballmeisterschaften, Rugby usw.), wobei sie jegliche kulturelle Ereignisse ausschließt. Demnach wird kein Fernsehdienst seine für die Übertragung die-

ser Ereignisse erworbenen Exklusivrechte so ausüben können, dass eine direkte und vollständige Übertragung durch einen unverschlüsselten Fernsehdienst verhindert wird. Doch diese Übertragung kann „auf bedeutende Zeitpunkte“ der *Tour de France* der Männer beschränkt werden. Bei den Olympischen Spielen bzw. den Leichtathletikweltmeisterschaften kann die Übertragung „auf für die Vielfältigkeit der Sportarten bzw. der Teilnehmerstaaten repräsentativen Zeitpunkte“ begrenzt werden. Letztere können jedoch auch zeitlich versetzt ausgestrahlt werden, wenn mehrere Wettkämpfe gleichzeitig stattfinden. Laut Verordnung können sämtliche Ereignisse ebenfalls nachträglich ausgestrahlt werden, wenn sie zwischen 24 Uhr und 6 Uhr, französische Zeit, stattfinden, doch unter der Bedingung, dass deren Ausstrahlung in Frankreich vor 10 Uhr

Amélie Blocman
Légipresse

● **Verordnung Nr. 2004-1392 vom 22. Dezember 2004 zur Durchführung von Art. 20-2 des Gesetzes Nr. 86-1067 vom 30. September 1986 bezüglich der Kommunikationsfreiheit. Abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=8885>

FR

FR – Ausstrahlung von Kinofilmen im Fernsehen

Die geänderte Verordnung vom 17. Januar 1990, die die allgemeinen Grundsätze bezüglich der Ausstrahlung audiovisueller Werke und Kinofilme durch Betreiber von Fernsehdiensten festsetzt sowie die Verordnung vom 28. Dezember 2001 bezüglich des Beitrags von Canal+ (analoger verschlüsselter Sender) zur Entwicklung der Produktion von audiovisuellen Werken und Kinofilmen, wurden durch zwei Verordnungen vom 23. Dezember 2004 abgeändert. Diese Verordnungen stellen das Ergebnis der Entwicklungsanalyse des Verhältnisses zwischen Anbietern, insbesondere Canal+, und Vertretern des Kinos dar. Zu diesem Zweck wird von den Kinodiensten von Erstaussstrahlungen (Art. 6-3 der Verordnung vom 17. Januar 1990), die einen oder mehrere Kinofilme gebührenfrei als exklusive TV-Premiere ausstrahlen bzw. mehr als zehn Kinofilme als zweite Exklusivübertragung

Amélie Blocman
Légipresse

● **Verordnung Nr. 2004-1482 vom 23. Dezember 2004 als Änderung der Verordnung Nr. 2001-1332 vom 28. Dezember 2001, zur Durchführung von Art. 27, 28 und 71 des Gesetzes Nr. 86-1067 vom 30. September 1986, über die Beteiligung von analogen terrestrischen Fernsehdiensteanbietern, deren Finanzierung sich auf ein Entgelt seitens der Benutzer stützt, an der Förderung der Produktion von audiovisuellen Werken und Kinofilmen**

● **Verordnung Nr. 2004-1481 vom 23. Dezember 2004 als Änderung der Verordnung Nr. 90-66 vom 17. Januar 1990, zur Durchführung von Art. 27, 33 und 70 des Gesetzes Nr. 86-1067 vom 30. September 1986, zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze bezüglich der Ausstrahlung von audiovisuellen Werken und Kinofilmen durch Fernsehdiensteanbieter**

● **Verordnung vom 23. Dezember 2004 zur Durchführung von Absatz zwei des II von Art. 11 der Verordnung Nr. 90-66 vom 17. Januar 1990 zur Durchführung des Gesetzes Nr. 86-1067 vom 30. September 1986, zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze bezüglich der Ausstrahlung von audiovisuellen Werken und Kinofilmen durch Fernsehdiensteanbieter**

FR

GB – Gesetz über Informationsfreiheit tritt in Kraft

Das Recht auf freien Zugang zu Informationen von öffentlichen Behörden ist ein bedeutendes, wenn auch

morgens beginnt. Gemäß Artikel 5 der Verordnung wird ein Anbieter eines verschlüsselten Dienstes, der Inhaber von Exklusivrechten zur vollständigen bzw. teilweisen Übertragung eines bedeutenden Ereignisses ist, dieses nur verschlüsselt übertragen können, wenn er, nachdem er innerhalb einer „vernünftigen“ Frist öffentlich bekannt gegeben hatte, seine Rechte zu angemessenen, vernünftigen und nicht-diskriminierenden Marktbedingungen verkaufen zu wollen, kein den geforderten Kriterien entsprechendes Angebot erhalten hat.

Schließlich enthält die Verordnung Bestimmungen, die hinsichtlich der Ausstrahlung bedeutender Ereignisse in anderen europäischen Staaten anzuwenden sind. Deshalb muss ein Fernsehdiensteanbieter aus Frankreich, wenn er die Übertragung eines bedeutenden Ereignisses in einem europäischen Staat sicherstellt, die von diesem Staat festgesetzten Bedingungen hinsichtlich der Übertragung des Ereignisses durch einen Fernsehanbieter berücksichtigen. ■

innerhalb von 36 Monaten nach der Kinopremiere in Frankreich zeigen, eine Unterkategorie von Diensten exklusiver Erstaussstrahlungen gebildet. Diese Dienste sollen als Gegenleistung zu den besonderen Bemühungen bezüglich der Finanzierung der Kinoindustrie eine Lockerung ihres Programmschemas zuerkannt bekommen. Laut Verordnung wird ein Kinodienst von Erstaussstrahlungen als Dienst exklusiver Erstaussstrahlungen bezeichnet, wenn er jährlich innerhalb von maximal 36 Monaten nach der Kinopremiere in Frankreich mindestens fünfundsiebzig Kinofilme gebührenfrei als exklusive TV-Premiere ausstrahlt; darunter müssen mindestens zehn Filme französischer Originalsprache enthalten sein, deren Rechte bereits vor dem Ende der Aufnahmeperiode erworben wurden. Doch während die anderen Kinodiensteanbieter freitags zwischen 18 Uhr und 21 Uhr, samstags zwischen 18 Uhr und 23 Uhr und sonntags zwischen 13 Uhr und 18 Uhr noch immer keinen langen Kinofilm ausstrahlen bzw. wieder-ausstrahlen dürfen, ist es den Anbietern von exklusiven Erstaussstrahlungen nunmehr erlaubt, am Freitag- und Samstagabend Kinofilme auszustrahlen bzw. wiederauszustrahlen, die in den Kinos weniger als 1,2 Millionen Besucher registrieren konnten (und fünf Mal pro Jahr Filme, die bessere Besucherzahlen aufweisen). Obwohl der *Conseil Supérieur de l'Audiovisuel* (Rundfunkaufsichtsbehörde – CSA) diese Lockerung begrüßt, die eine bessere Darstellung von Kinofilmen im Fernsehen ermöglichen wird, hat er dennoch bedauert, dass das Vorschriftensystem durch die Bildung einer neuen Unterkategorie von Diensten exklusiver Erstaussstrahlungen an Komplexität zunimmt. ■

indirektes Recht mit Auswirkungen auf die Medienindustrie. Es betrifft insbesondere den Bereich der Informationsbeschaffung für Nachrichten, Reportagen und Ergebnisse des investigativen Journalismus. In

Großbritannien, einschließlich Schottland (als eigenem Hoheitsbereich), traten am 1. Januar 2005 fünf neue Gesetze über den Zugang zu Informationen von Behörden in Kraft, die lange Zeit (ob zu Recht oder zu Unrecht) als echter „Geheimbund“ galten. Der Europarat fördert seit Langem das Prinzip des freien Informationszugangs, am deutlichsten in seiner Empfehlung „Über den Zugang zu offiziellen Dokumenten“ von 2002.

Die rechtlichen Grundlagen sind:

- der *Freedom of Information Act* (Gesetz über Informationsfreiheit) (2000), der die zentralen Regierungsstellen und die Behörden in England, Wales und Nordirland sowie das Unterhaus, das Oberhaus und die Versammlungen von Wales und Nordirland betrifft;
- der *Freedom of Information (Scotland) Act* (Gesetz über Informationsfreiheit für Schottland) (2002), der die schottische Exekutive, das schottische Parlament und die schottischen Behörden betrifft;
- die *Environmental Information Regulations* (Umwelt-

David Goldberg
deeJgee Research/
Consultancy

● **UK Freedom of Information Act 2000 (Britisches Gesetz über Informationsfreiheit von 2000)**, abrufbar unter:

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9501>

● **UK Freedom of Information Act 2000, Schedule 1 (Britisches Gesetz über Informationsfreiheit von 2000, Anlage 1)**, abrufbar unter:

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9502>

● **Freedom of Information (Scotland) Act 2002 (Gesetz über Informationsfreiheit für Schottland von 2002)**, abrufbar unter:

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9503>

● **Environmental Information Regulations 2004 (Umweltinformationsvorschriften 2004)**, abrufbar unter:

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9504>

● **Environmental Information (Scotland) Regulations 2002 (Umweltinformationsvorschriften für Schottland von 2004)**, abrufbar unter:

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9505>

EN

informationsvorschriften) (2004), die ein separates Recht auf Zugang zu umweltbezogenen Informationen der britischen Behörden vorsehen. Diese Vorschriften gehen noch weiter als die Gesetze über die Informationsfreiheit, da sie auch für private Einrichtungen gelten, unter anderem für Versorgungsunternehmen und Anbieter von Umweltdiensten für Behörden;

- die *Environmental Information (Scotland) Regulations* (Umweltinformationsvorschriften für Schottland) (2004) sehen ein ähnliches Recht auf den Zugang zu Umweltinformationen vor, die den Behörden und bestimmten privaten Einrichtungen in Schottland vorliegen;

- (in den Gesetzen über Informationsfreiheit enthaltene) Änderungen am *Data Protection Act* (Datenschutzgesetz) (1998), die das Recht der Menschen auf Einsicht in persönliche Informationen britischer Behörden über sie selbst zu verbessern, insbesondere wenn die Daten in unstrukturierten Papierdokumenten erfasst sind.

Die Gesetze werden von zwei gesonderten unabhängigen Informationsbeauftragten unterstützt und durchgeführt.

Von direktem Interesse für die Medien ist, dass nach Anlage 1 zum britischen Freedom of Information Act sowohl die BBC als auch Channel4 konkret als Einrichtungen eingestuft sind, die unter das Gesetz fallen. In beiden Fällen gilt es jedoch nur für Informationen, die „für andere Zwecke als jene des Journalismus, der Kunst oder der Literatur“ bereitgehalten werden. Die Anwendung dieser Ausnahme in der Praxis und bei Entscheidungen wird sicherlich innerhalb der nächsten Monate und Jahre von großem Interesse sein. ■

HR – Mindeststandards für Rundfunkveranstalter festgelegt

Der kroatische Kulturminister hat eine Reihe von Voraussetzungen für Rundfunkveranstalter in einem Regelwerk („*Book of Rules*“) festgelegt, die bei der Vergabe von Lizenzen künftig Berücksichtigung finden sollen.

Demnach sollen die Veranstalter ein Startkapital nachweisen, das mindestens die Kosten des Sendebetriebs in den ersten drei Monaten abdeckt. Zudem sollen Geschäftspläne erstellt werden, die präzise Auskunft über die Herkunft finanzieller Mittel der Veranstalter geben. Weiterhin sehen die Vorschriften vor, dass ein Chefredakteur zu bestimmen ist, der gleichzeitig Direktor oder Geschäftsführer des Veranstalters sein kann. Die Sender sind verpflichtet, Journalisten in

Thorsten Ader
Institut für
Europäisches Medienrecht
(EMR),
Saarbrücken/Brüssel

Vollzeit und mit unbefristeten Verträgen zu beschäftigen.

Auch hinsichtlich der Größe der Geschäftsräume der Veranstalter finden sich detaillierte Vorschriften. So dürfen die Räumlichkeiten bei lokalen Radioanstalten 25 m² nicht unterschreiten, bei nationaler Reichweite sind mindestens 90 m² vorzuweisen. Bei Fernsehveranstaltern variiert diese Anforderung – je nach Reichweite – zwischen 50 und 100 m².

Im Rahmen zukünftiger Ausschreibungen zur Vergabe von Lizenzen sind die Veranstalter verpflichtet, dem Rat für Elektronische Medien, der kroatischen Regulierungsbehörde, die Einhaltung dieser Bestimmungen nachzuweisen. Übergangsvorschriften sehen vor, dass Veranstalter, die bereits Inhaber einer Lizenz sind, die neuen Bestimmungen innerhalb eines Jahres umzusetzen haben. ■

HU – Lizenzen für 3G-Dienste vergeben

Am 7. Dezember 2004 schloss die Nationale Kommunikationsbehörde („Behörde“) das Verfahren für die Vergabe von drei der vier Frequenzblöcke (Blöcke A – D)

ab, die sie im Rahmen der Ausschreibung für UMTS- (3G) Mobilfunkdienste am 31. August 2004 angeboten hatte (siehe IRIS 2005-1: 16).

Gemäß der Entscheidung der Behörde war das beste Gebot für Block A von T-Mobile Hungary Ltd. und für

Block C von Pannon GSM Telecommunications Ltd. abgegeben worden. T-Mobile Hungary Ltd. wird HUF 17 Milliarden (EUR 1 sind HUF 250) netto für die 15-jährige Nutzungslizenz zahlen. Pannon GSM Telecommunications Ltd. wird HUF 19 Milliarden zahlen und darüber hinaus die UMTS-Lizenz für ein DCS-Frequenzpaket (1800 MHz) erwerben. Die erste Teilzahlung von HUF 5,5 Milliarden wird von beiden Unternehmen noch 2005 gezahlt, der Restbetrag folgt in drei Raten innerhalb von drei Jahren. Als Ergebnis der Ausschreibung werden im Jahr 2006 Mobilfunkdienste der dritten Generation eingeführt.

Im Dezember 2004 kam die Behörde auch im Hinblick auf Block B zu einer Entscheidung. Die Lizenz für diesen Block ging an Vodafone, mit einer zum Umsatz proportionalen Zahlungsoption. Das Unternehmen wird je nach dem Umsatz, den es mit dem Dienst erwirtschaftet, mindestens HUF 16,5 Milliarden für die 15-jährige Lizenz zahlen. Gemäß der Übereinkunft zahlt

Gabriella Cseh
Rechtsanwältin

● Dekret 11 / 2003 (I.30) für die Nutzung und Ausschreibung von Frequenzen

HU

IE – Auflagen für Rundfunkübertragungsdienste

Im April 2004 befand die *Commission for Communications Regulation* (die irische Regulierungskommission für Telekommunikation – ComReg), dass das Unternehmen RTÉ Network Transmission Ltd (RTÉNL) beträchtliche Marktmacht sowohl bei der Radio- als auch bei der Fernsehübertragung über analoge terrestrische Netze habe (siehe IRIS 2004-9: 12). Nachdem sie in der Sache öffentliche Konsultationen durchgeführt hatte, verkündete die ComReg am 17. November 2004 ihren Vorschlag, RTÉNL mit Auflagen zu belegen. Das Konsultationspapier folgte dem Marktanalyseverfahren, umriss die Art der möglichen Wettbewerbsprobleme, die

Marie McGonagle
Juristische Fakultät
National University
of Ireland
Galway

● ComReg Press Release PR171104 (Pressemitteilung), abrufbar unter:

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9484>

● Response to Consultation Document ComReg 04/112 (Reaktionen auf das Konsultationspapier), abrufbar unter:

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9485>

EN

IE – Strategie zur Verwaltung der Radioband-Frequenzen

Die *Commission for Communications Regulation* (die irische Regulierungskommission für Telekommunikation – ComReg) hat öffentliche Konsultationen über die Verwaltung der Frequenzen im Radioband für den Zeitraum 2005–2007 aufgenommen. Von der ComReg in Auftrag gegebene Untersuchungen hatten ergeben, dass der durch die Nutzung der Radiobänder generierte Beitrag zur irischen Volkswirtschaft 2003 bei fast EUR 2 Milliar-

Marie McGonagle
Juristische Fakultät
National University
of Ireland
Galway

● Consultation Paper (Konsultationspapier), ComReg 05/01, 9. Januar 2005, abrufbar unter:

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9486>

EN

Vodafone 2004 HUF 5,5 Milliarden netto, 2005 HUF 2,5 Milliarden netto und in den folgenden Jahren – von 2006 bis 2019 – 0,3 % seines Umsatzes aus dem UMTS-Dienst, mindestens aber HUF 8,5 Milliarden. Vodafone stimmte auch zu, dass es für die 0,3 % des UMTS-Umsatzes keine Obergrenze gibt. Die Behörde erklärte, die Ausschreibung für Block D, die Markteinsteigern vorbehalten sein sollte, sei erfolglos verlaufen, da die Bietenden nicht die Voraussetzungen für eine Registrierung erfüllten.

Mit der Einführung von UMTS gibt es in Ungarn neben dem konventionellen Festnetz- und Kabelfernsehzugang eine dritte Technologie für den Breitband-Internetzugang. UMTS wird nicht nur die Qualität der konventionellen Mobiltelefongespräche erhöhen, sondern auch die Datenübertragungsraten deutlich steigern und dadurch internetgestützte Multimedia-Dienste per Mobiltelefon ermöglichen.

Die Ausschreibung erfolgte gemäß Gesetz C 2003 über elektronische Kommunikation und dem Regierungserlass über die Regelungen für die Nutzung und Ausschreibung von Frequenzen. ■

ermittelt wurden, und holte Meinungen zu den Grundsätzen ein, nach denen die geeigneten Maßnahmen ausgewählt bzw. die Details der vorgeschlagenen Maßnahmen festgelegt werden sollen. Zu den Auflagen, die aus den Artikeln 9–13 der Zugangsrichtlinie (Richtlinie 2002/19/EG) folgen, gehören eine Gleichbehandlungsverpflichtung und eine Verpflichtung zur getrennten Buchführung. Das bedeutet, dass RTÉNL alle Vereinbarungen zur Bereitstellung von Übertragungsdiensten bei der ComReg anmelden muss. Außerdem muss RTÉNL ein Preisverzeichnis veröffentlichen sowie bei Preisänderungen für eine entsprechende Vorankündigung sorgen und allen relevanten Parteien Dienstgüterevereinbarungen (*Service Level Agreements* – SLA) anbieten. In Übereinstimmung mit dem Verfahren nach dem neuen Rechtsrahmen hat die ComReg die Europäische Kommission und die anderen europäischen Regulierer benachrichtigt, bevor sie ihre abschließenden Feststellungen trifft. ■

den lag und somit 1,4 % des totalen BIP entsprach. Über 24.000 Arbeitsplätze hingen an der Radio-Nutzung. Die Strategie der ComReg konzentriert sich auf vier Hauptziele: Vereinfachung des Zugangs, besonders für innovative Dienste und Technologien; Maximierung des wirtschaftlichen und sozialen Nutzens; Förderung der effizienten Nutzung knapper Ressourcen und Sicherstellung der Vereinbarkeit mit nationalen und internationalen Anforderungen sowie Vermeidung nachteiliger Beeinflussung. Für jede dieser Zielsetzungen wurden eine Anzahl spezieller Einzelziele definiert und spezielle Handlungserfordernisse aufgezeigt. Die Konsultationsphase läuft bis zum 4. März 2005. Nachfolgend wird die ComReg im April 2005 einen Bericht über die Resonanz veröffentlichen und dann ihre endgültige Strategie bekannt geben. ■

IE – Rundfunkgebühreneinnahmen untersucht

Marie McGonagle
Juristische Fakultät
National University
of Ireland
Galway

Ein vom Minister für Kommunikation in Auftrag gegebenes Gutachten über die Auswirkungen der RTÉ-Rundfunkgebühren auf andere Rundfunkveranstalter und auf den Werbemarkt wurde am 1. Dezember 2004 veröffentlicht. Das Gutachten untersuchte die Finanzierung von öffentlich-rechtlichen und privaten Rundfunkveranstaltern sowie die Entwicklung des Wettbewerbs in der Werbung in Irland und quer durch die Mitgliedstaaten der EU. Zudem wurden Befragungen von Personen in verschiedenen Organisationen durchgeführt. Das Gutachten kam zu dem Schluss, dass die Rundfunkgebühr der RTÉ zwar theoretisch einen unge-

● *The effect of RTÉ's licence fee income on broadcasters and on the advertising market in Ireland – A report for the Minister for Communications, Marine and Natural Resources (Die Auswirkungen der RTÉ-Gebühreneinnahmen auf Rundfunkveranstalter und auf den Werbemarkt in Irland – Ein Gutachten für den Minister für Kommunikation, Meeres- und Naturressourcen), 1. Dezember 2004, abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9487>*

EN

IE – Änderungen bei Altersfreigaben für Kinofilme

Candelaria
van Strien-Reney
Juristische Fakultät
National University
of Ireland
Galway

Der irische Filmzensor hat Änderungen bei Altersfreigaben für Kinofilme bekannt gemacht, die am 1. Januar 2005 wirksam geworden sind. Die Änderungen folgen Beratungen mit Eltern, Erziehern, der Öffentlichkeit, Filmverleihern und Kinoinhabern.

Sie berücksichtigen auch die Ergebnisse einer im September veröffentlichten landesweiten Umfrage unter Eltern, die u. a. ergab, dass ein erheblicher Prozentsatz der Eltern gewisse Einstufungen als zu streng empfand (siehe IRIS 2004-9: 13).

Der Zensor hat eine neue Altersfreigabe „16“ eingeführt, die die Freigabe auf 16-Jährige und Ältere beschränkt. Außerdem benannte der Zensor die frühe-

● *Alle Einzelheiten zu den vom Büro des Filmzensors verkündeten neuen Klassifizierungen sind abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9482>*

EN

IT – Bei der Bereitstellung von Pay-TV-Diensten ist Dienstleistungscharta Pflicht

Am 10. Dezember 2004 hat die *Autorità per le garanzie nelle comunicazioni* (die Regulierungsbehörde für den Kommunikationsbereich – AGCOM) nach Artikel 1 Abs. 6 lit. b) Nr. 2 des Kommunikationsgesetzes Nr. 249/97 eine Richtlinie über die Bereitstellung von Bezahlfernsehdiensten verabschiedet. Nach dem Artikel ist die AGCOM befugt, generelle Qualitätsstandards für Dienste im Kommunikationsbereich sowie den Inhalt einer so genannten Dienstleistungscharta (*carta dei servizi*) festzulegen.

Nach der neuen Richtlinie muss jeder Pay-TV-Betreiber, der Dienste übers Kabel oder über terrestrische bzw. Satellitenfrequenzen anbietet – gleich, ob im Abonnement oder mittels Prepaid-Karte –, mindestens 30 Tage vor der Aufnahme seiner Tätigkeit eine Dienst-

rechtfertigten Vorteil gegenüber den Privatsendern verschaffen könne, da sie für ein finanzielles Polster Sorge; doch in der Praxis sei dies nicht der Fall. In Bezug auf die Werbung befand das Gutachten es aufgrund der Art und Weise, in der die Werbetarife festgelegt werden, als höchst unwahrscheinlich, dass RTÉ imstande sein sollte, Preise einseitig hochzutreiben oder zu drücken. Obwohl RTÉ einen 50-prozentigen Anteil an der Fernsehwerbung hat, was nach dem EG-Wettbewerbsrecht wahrscheinlich als marktbeherrschende Stellung zu bewerten wäre, sorgt der Mechanismus zur Festlegung der Werbetarife dafür, dass RTÉ seine Marktmacht kaum jemals missbrauchen können. Außerdem sind viele Werbetreibende und Werbeagenturen wesentlich größer als RTÉ. Daher lautet die Schlussfolgerung insgesamt, dass die von RTÉ empfangenen Rundfunkgebühren keine nachteilige oder ungerechte Wirkung auf den Markt für Radio- bzw. Fernsehwerbung in Irland haben. ■

ren „12PG“ und „15PG“ („Kinder unter 12 bzw. unter 15 Jahren nur in Begleitung Erwachsener,“) um in „12A“ und „15A“, wobei „A“ für *adult* (Erwachsener) steht.

Die vollständige Liste von Altersfreigaben liest sich jetzt folgendermaßen:

- G [*general* – allgemein]: geeignet für alle Altersstufen;
- PG [*parental guidance* – Elternbegleitung]: geeignet für alle Altersstufen, doch elterliche Begleitung empfohlen;
- 12A: geeignet ab 12, aber jüngere Kinder werden in Begleitung eines Erwachsenen zugelassen;
- 15A: geeignet ab 15, aber jüngere Kinder werden in Begleitung eines Erwachsenen zugelassen;
- 16: Freigabe ab 16;
- 18: Freigabe ab 18.

Die Altersfreigaben für Videofilme bleiben unverändert. ■

leistungscharta aufstellen und die Nutzer entsprechend informieren. Die Charta muss über Folgendes Auskunft geben: Adresse des Diensteanbieters und Beschreibung der Dienste, Kosten, Vorlaufzeit bis zur Dienstaktivierung, Abonnementsdauer sowie Verlängerungs- und Kündigungsmodalitäten, Kundenbetreuung, Zahlungsweise, Streitbeilegung, Rückerstattung von Zahlungen und Jugendschutz.

Allgemein müssen die Betreiber dafür sorgen, dass alle Kunden gleich, transparent und unparteiisch behandelt werden; alle Bedingungen müssen im Lichte dieser Prinzipien interpretiert werden. Sämtliche Dienste müssen in regelmäßiger und fortlaufender Weise angeboten werden, ohne Unterbrechungen; Ausnahmen gelten lediglich bei Reparaturen oder Wartungsarbeiten. Im letzteren Fall müssen die Nutzer rechtzeitig darüber informiert werden, wann der Dienst wieder aufgenommen werden soll. Die Diensteanbieter

Maja Cappello
Autorità per
le Garanzie
nelle Comunicazioni

sollen sich darum bemühen, die Leistungsfähigkeit ihrer Dienste zu erhöhen, indem sie die bestmöglichen

● **AGCOM Delibera n. 278/04/CSP, "Approvazione della direttiva in materia di carte dei servizi e qualità dei servizi di televisione a pagamento ai sensi dell'art. 1, comma 6, lett. b), n. 2, della legge 31 luglio 1997, n. 249"** (AGCOM-Beschluss Nr. 278/04/CSP, Genehmigung der Richtlinie über Dienstleistungscharters und Servicequalität bei Bezahlfernsehdiensten gemäß Artikel 1 Abs. 6 lit. b) Nr. 2 des Kommunikationsgesetzes Nr. 249/97), 10. Dezember 2004, abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9477>

IT

MK - Verteilung der Rundfunkgebühren

Kathrin Berger
Institut für
Europäisches Medienrecht
(EMR),
Saarbrücken/Brüssel

Die Rundfunkbehörde der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien hat am 15. Dezember 2004 die vorläufige Entscheidung über die Vergabe eines Teils der Rundfunkgebühren für Radio- und Fernsehproduktio-

● **Pressemitteilung der Rundfunkbehörde der Mazedonischen Republik vom 15. Dezember 2004**, abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9509>

EN

NL - Verurteilung wegen Leugnung des Holocaust auf Website

Dorien Verhulst
Institut für
Informationsrecht
(IViR)
Universität Amsterdam

Am 21. Dezember 2004 verurteilte die *Rechtbank 's Hertogenbosch* (das Bezirksgericht 's Hertogenbosch) eine Person (nachfolgend als "J." bezeichnet) wegen der vorsätzlichen Beleidigung von Juden im Internet zu vier Wochen Haft auf Bewährung (mit einem Bewährungszeitraum von zwei Jahren).

J. hatte eine Website erstellt, auf der er verschiedene Texte veröffentlichte, in denen geleugnet wurde, dass der Holocaust jemals stattgefunden habe. Außerdem stellte er Links zu anderen Texten zur Verfügung, unter anderem die Volltextversion eines Buches mit dem Titel „*Did six million people really die?*“ (Starben wirklich sechs Millionen Menschen?) von Richard E. Harwood. Darüber hinaus hatte er verschiedene Kapitel dieses Buches ins Niederländische übersetzt und diese Übersetzungen auf seiner Website zugänglich gemacht.

Auf der Grundlage von Artikel 137 des *Wetboek van Strafrecht* (dem niederländischen Strafgesetzbuch) wurde J. angeklagt wegen Aufruf zu Hass und Diskriminierung und/oder Gewalt gegenüber Personen (in die-

● **Rechtbank 's Hertogenbosch (Bezirksgericht 's Hertogenbosch), Urteil vom 21. Dezember 2004, LJN Nr. AR7891**, abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9027>

NL

PL - Verabschiedung des Gesetzes über nationale und ethnische Minderheiten

Am 6. Januar 2005 hat das polnische Parlament das Gesetz über nationale und ethnische Minderheiten und über regionale Sprachen verabschiedet. Das Gesetz wurde dann am nächsten Tag dem Präsidenten zur

technologischen und organisatorischen Lösungen einsetzen.

Das Verfahren zur Vertragsauflösung oder -änderung muss für die Kunden klar und einfach zugänglich sein, und ihnen muss Einblick in all ihre persönlichen Daten gewährt werden. ■

nen von öffentlichem Interesse bekanntgegeben. Insgesamt 167 Projekte wurden zur Förderung ausgewählt. Die Mittel sollen an 56 Fernsehprojekte, an 43 Radioprojekte und an 14 Filmproduktionen gehen. Letztere waren bisher mit weniger als 10% der Mittel ausgestattet worden.

Hauptsächlich sollen Produktionen in mazedonischer Sprache oder auf Albanisch finanziert werden, unterstützt werden aber auch solche in Minderheitensprachen (Roma, Türkisch, Bosnisch). ■

sem Fall Juden), wegen vorsätzlicher verleumderischer Aussagen über Juden und wegen öffentlicher Behauptungen, von denen er wusste oder billigerweise hätte vermuten müssen, dass sie gegenüber Juden beleidigend sind (Artikel 137d, 137c und 137e des niederländischen Strafgesetzbuches).

Das Gericht hielt den Vorwurf des Aufrufs zum Judenhass als solchen nicht für erwiesen. Zu dem weiteren Vorwurf, er habe verleumderische Behauptungen abgegeben, verwies J. auf das Recht auf freie Meinungsäußerung gemäß Artikel 10 EMRK und argumentierte, er habe nicht die Absicht gehabt, Menschen zu beleidigen, sondern nur an der öffentlichen Diskussion über Juden, Palästina, den Holocaust und den Revisionismus teilnehmen wollen. Das Gericht wies dieses Argument ab und beurteilte die Äußerungen nach Art und Kontext als sinnlose Kränkungen. Man könne sie nicht als Aussagen betrachten, die lediglich als Beitrag zu der öffentlichen Diskussion über ein soziales oder geschichtliches Thema gemeint seien.

Daher befand das Gericht J. für schuldig, vorsätzlich verleumderische Behauptungen über Juden abgegeben zu haben. Bei der Festsetzung des Strafmaßes berücksichtigte das Gericht die Tatsache, dass J. nicht vorbestraft war und dass er die Website sofort entfernt hatte, nachdem die Polizei ihn auf die Straftat aufmerksam gemacht hatte. ■

Unterzeichnung zugesandt.

Die Rechte von Minderheiten werden bereits durch die polnische Verfassung, ratifizierte internationale Abkommen und bilaterale Verträge sowie durch andere nationale Gesetze anerkannt.

Das neue Gesetz führt einige wichtige Bestimmungen ein, unter anderem über die Verpflichtungen der

öffentlich-rechtlichen Sender gegenüber nationalen und ethnischen Minderheiten.

Es definiert die Begriffe „nationale Minderheiten“ und „ethnische Minderheiten“. Nach diesen Definitionen werden in Polen neun nationale Minderheiten (Weißrussen, Tschechen, Litauer, Deutsche, Armenier, Russen, Slowaken, Ukrainer, Juden) und vier ethnische Minderheiten (Karäer [Karaimen], Lemken [Lemkowie], Roma, Tataren) anerkannt. Das Gesetz führt außerdem eine separate Kategorie, d. h. eine regionale Sprache, die im Sinne des Gesetzes eine kaschubische Sprache ist, wobei berücksichtigt wird, dass – nach den Erkenntnissen des Parlaments – die Kaschuben eine besondere regionale Gruppe darstellen. Sie pflegen andere kulturelle und sprachliche Eigenschaften, betrachten sich jedoch als Polen. Es wird betont, dass die Behörden angemessene Maßnahmen zur Unterstützung der Aktivitäten treffen müssen, mit denen die kulturelle Identität von Minderheiten und Personen, die eine regionale Sprache sprechen, bewahrt und entwickelt wird. Diese Maßnahmen können z. B. in der finanziellen Förderung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen bestehen, die diese Gruppen produzieren.

Das Rundfunkgesetz vom 29. Dezember 1992 (in der geltenden Fassung) enthält bereits einige diesbezügliche Bestimmungen, die sich aus der allgemeinen Aufgabenbestimmung des öffentlich-rechtlichen Rund-

Małgorzata Pęk
Nationaler
Rundfunkrat
Warschau

• *Ustawa z dnia 6 stycznia 2005 r. o mniejszościach narodowych i etnicznych oraz o języku regionalnym (Gesetz über nationale und ethnische Minderheiten und regionale Sprachen vom 6. Januar 2005)*, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9521>

PL

US – Oberster Gerichtshof prüft die P2P-Entscheidung des neunten Gerichtsbezirks

Am 10. Dezember 2004 hat der Oberste Gerichtshof der Vereinigten Staaten die Revision gegen das Urteil des Berufungsgerichts des neunten Bezirks im Fall MGM gegen Grokster (siehe IRIS 2004-8: 15) zugelassen. Das Berufungsgericht hatte entschieden, dass die Hersteller von Peer-to-Peer-Software zum Dateiaustausch übers Internet für die von Tauschbörsennutzern begangenen Urheberrechtsverletzungen nicht haftbar seien.

In der Begründung zur Vorlagefrage verweisen die Revisionsführer auf das, was sie als „anerkannten Widerspruch zum Berufungsgericht des siebten Bezirks“ beschreiben. Letzteres hatte im Aimster-Fall (*In re Aimster Copyright Litigation*, 334 F.3d 643 (30. Juni 2003)) geurteilt, dass Aimster durch den Betrieb einer P2P-Tauschbörse auf seiner Website für die resultierenden Urheberrechtsverletzungen verantwortlich sei. Beide Fälle miteinander in Einklang zu bringen ist jedoch nicht so schwierig, wie es die Beschwerdeführer im Grokster-Fall unterstellen. Im Grokster-Rechtsstreit beschrieb Richter Posner fünf verschiedene Nutzungsarten (einschließlich der Verbreitung urheberrechtlicher Werke und der genehmigten Verbreitung von urheberrechtlich geschützten Werken), die die „vom Wesen her unschädlichen Nutzungen“, darstellen können, die der Oberste Gerichtshof in seiner Urteils-

begründung zu Sony gegen Universal City Studios (464 U.S. 417 (1984)) vorausgesetzt hat. Aimster allerdings „konnte keinerlei Beweis vorlegen, dass seine Dienste jemals für eine unschädliche Nutzung verwendet wurden“.

Die Beklagten/Revisionsbeklagten bei Grokster haben sich offenbar die Aimster-Entscheidung zu Herzen genommen und legten Erklärungen von Personen vor, die ihr

Tauschsystem zur Verbreitung urheberrechtlicher bzw. autorisierter Werke benutzen. Ohne die Anzahl dieser Nutzungen genauer zu bestimmen, befand das Berufungsgericht des neunten Bezirks, dass solche Nutzungen ausreichten, um „vom Wesen oder der wirtschaftlichen Bedeutung her unschädliche Nutzungen“ darzustellen.

Auch wenn die Fälle miteinander in Einklang gebracht werden können, spiegeln sie doch die unterschiedlichen Empfindlichkeiten hinsichtlich der Ansprüche von Urheberrechtlichern und -nutzern wider. Bei Aimster forderte Richter Posner zwar technisch gesehen lediglich, dass die rechtmäßigen, unschädlichen Nutzungen einen Anteil von mehr als zehn Prozent hätten, doch legt der Ton in dieser Sache nahe, dass unter Umständen selbst zehn oder zwanzig Prozent nicht genug sind. Bei Grokster hingegen sagt der neunte Gerichtsbezirk zwar nicht genau, wie viele Nutzungen eine „vom Wesen oder der wirtschaftlichen

Bedeutung her unschädliche Nutzung“ darstellen, doch impliziert er, dass schon zehn oder zwanzig Prozent ausreichen.

Viele Beobachter glauben, dass es für den Obersten Gerichtshof an der Zeit ist, eine neue Formel aufzustellen, die zur Prüfung von Rechtsverletzungen im Peer-to-Peer-Bereich besser geeignet ist als die 20 Jahre alte Sony-Entscheidung – die noch dazu mit 5 zu 4 Stimmen

Edward Samuels
New York

● **U.S. Supreme Court, 04-480, MGM Studios, Inc., et al. v. Grokster, Ltd., et al., Cert. Granted 12/10/04. Abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9516>

EN

und vor einem ganz besonderen Hintergrund erging, nämlich dem des häuslichen Mitschneidens von frei empfangbaren Fernsehsendungen. Selbst wenn der Gerichtshof am Ende die Sony-Prinzipien aufrecht erhält, hat er jedenfalls die Gelegenheit zu klären bzw. genau anzugeben, wie viel unschädliche Nutzung nötig ist oder wie dezentral ein File-Sharing-System angelegt sein muss, damit seine Betreiber die Schutzvoraussetzungen des Sony-Falles erfüllen.

Die mündliche Verhandlung soll voraussichtlich noch im Frühling stattfinden, ein Urteil wird für Juni 2005 erwartet. ■

VERÖFFENTLICHUNGEN

Jakobsen, S. S.,
Medieret i informationssamfundet – en retlig analyse af sammensmeltingen mellem telekommunikation, Internet og radio/tv (Media Law in the Information Society – a legal analysis of the convergence between tele communication, Internet and radio/tv),
Jurist- og Økonomforbundets Forlag, Copenhagen 2004.
Language: Danish, with English Summary.
326 pages.

Jones, G. (Series Editor), Holt, S., Packer, J. (Guest Editors),
Mercator Media Forum 8
(University of Wales Press, Cardiff, 2005).
ISSN: 1357-7220. 186pp.
Price: GBP 10.00

Price, M. E., Verhulst, S. G.,
Self-Regulation and the Internet
Kluwer Law International,
The Hague, 2004
ISBN: 9041123067.
208pp.
Price: EUR 110

Corcoran, M.,
O'Brian, M. Eds.,
Political Censorship and the Democratic State: the Irish Broadcasting Ban
(Four Courts Press, Dublin, 2004).
ISBN: 1-85182-846-X .
160pp.
Price: (hardback) EUR 45; (paperback) EUR 24.95

Hoeren, Th.,
Recht der Access Provider
DE: München
2004, C.H.Beck Verlag
ISBN 3-406-49567-2
Preis: EUR 40

Doukas, D.,
Werbefreiheit und Werbebeschränkungen
DE : Baden Baden
2004, Nomos Verlag
ISBN 3-8329-0867-6
Preis: EUR 89

Schuhmacher, Th.,
Filmfonds als Instrument der internationalen Filmfinanzierung
DE : Baden Baden
2004, Nomos Verlag
ISBN 3-8329-0945-1
Preis: EUR 20

Grands arrêts du droit des médias
FR : Paris
2005, Dalloz
ISBN 2247041035

Van Raepenbusch, S.,
Droit institutionnel de l'Union européenne
Collection de la Faculté de Droit de l'Université de Liège
BE : Louvain-la-Neuve
2004, Larcier
Prix : EUR 78

KALENDER

The 2005 UK Cinema Industry Conference
3. März 2005
Veranstalter: Landor Conferences
Ort: London
Information & Anmeldung:
Tel.: +44 (0) 20 7582 0128
Fax.: +44 (0) 20 7587 5308
E-mail: conferences@landor.co.uk
<http://www.landorconferences.co.uk/>

IRIS on-line

Über unsere Homepage haben die Abonnenten Zugang zu allen drei Sprachversionen der seit 1995 erschienenen Ausgaben von IRIS: http://obs.coe.int/iris_online/
Passwort und Benutzernamen und Benutzernamen für diesen Service werden Ihnen bei Abrechnung für Ihr Jahresabonnement mitgeteilt. Sollten Sie Ihr Passwort oder Ihren Benutzernamen noch nicht erhalten haben, so wenden Sie sich bitte an: Angela.donath@obs.coe.int
Information über andere Publikationen der Informationsstelle finden Sie unter http://www.obs.coe.int/oea_publ/

IRIS Merlin Datenbank

Mit Hilfe von IRIS Merlin können Sie auf unserer Webseite individuell gestaltete Recherchen über juristische Ereignisse mit Relevanz für den audiovisuellen Sektor durchführen. Sie haben Zugriff auf alle seit 1995 im IRIS Newsletter veröffentlichten Artikel in allen drei Sprachversionen. Durchsuchen Sie diesen Fundus entweder mit Hilfe der angebotenen Klassifizierungen oder anhand von Ihnen gewählter zeitlicher oder geographischer Vorgaben oder einfach durch von Ihnen bestimmte Schlüsselworte.

In vielen Fällen führt Sie diese Suche nicht nur zu einem (oder sogar mehreren) Artikel(n) über das jeweilige Ereignis, sondern auch zum Text des maßgeblichen Gesetzes, zur zugrunde liegenden Gerichts- bzw. Verwaltungsentscheidung oder zu einem anderen maßgeblichen Dokument.

IRIS Merlin wird monatlich aktualisiert und enthält auch Beiträge, die nicht im IRIS Newsletter abgedruckt sind.

Als IRIS Abonnent haben Sie auch zu den aktuellsten Informationen kostenlos Zugang. Verwenden Sie das Ihnen für IRIS on-line (siehe oben) gegebene Passwort und den entsprechenden Benutzernamen.

Testen Sie es selbst: <http://merlin.obs.coe.int>

Abonnements

IRIS erscheint monatlich. Das Abonnement (10 Ausgaben pro Kalenderjahr und 5 Ausgaben IRIS plus sowie Jahresindex und Einbanddeckel) kostet EUR 194 zzgl. Porto und Versand. Das Einzelheft kostet EUR 22.

Abonentenservice:

NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG - 76520 Baden-Baden - Deutschland

Tel.: +49 (0) 7221 21 04 39 - Fax: +49 (0) 7221 21 04 43

Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein weiteres Kalenderjahr, wenn nicht mit vierjährlicher Frist zum Jahresende schriftlich beim Verlag gekündigt wird.